

Rom und das Reich  
in der Hohen Kaiserzeit  
Band II

---



# Rom und das Reich in der Hohen Kaiserzeit

44 v. Chr. - 260 n. Chr.

Band II

Die Regionen des Reiches

herausgegeben

von Claude Lepelley

unter Mitwirkung von

Pierre Cabanes   Joseph Méléze Modrzejewski  
Daniel Nony   Marie-Thérèse Raepsaet-Charlier  
Maurice Sartre   Patricia Southern   Michel Tarpin  
John Wilkes

Aus dem Französischen und Englischen übersetzt  
von Peter Riedlberger



K · G · Saur München · Leipzig 2001

Titel der Originalausgabe:  
Rome et l'intégration de l'Empire  
Tome 2. Approches régionales du Haut-Empire romain  
44 av. J.-C.-260 ap. J.-C.  
Presses Universitaires de France  
1<sup>e</sup> édition: 1998

*Herausgeber*  
Claude Lepelley

*Verfasser*  
Pierre Cabanes  
Professor an der Universität Paris X  
Claude Lepelley  
Professor an der Universität Paris X  
Joseph Méléze Modrezejewski  
Professor an der Universität Paris I, Dozent an der EPHE (4. Sektion)  
Daniel Nony  
Dozent an der Universität Paris I  
Marie-Thérèse Raepsaet-Charlier  
Professorin an der Freien Universität Brüssel  
Murice Sartre  
Professor an der Universität François-Rabelais, Tours  
Patricia Southern  
Dozentin an der Universität Newcastle-upon-Tyne  
Michel Tarpin  
Dozent an der Universität Grenoble II  
John Wilkes  
Professor am University College, London

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Rom und das Reich der Hohen Kaiserzeit : 44 v. Chr. - 260 n. Chr..  
- München ; Leipzig : Saur  
Eiheitsacht.: Rome et l'intégration de l'Empire <dt.>

Bd. 2. Regionen des Reiches / hrsg. von Claude Lepelley.  
Unter Mitw. von Pierre Cabanes ...  
Aus dem Franz. und Engl. übers. von Peter Riedelberger. - 2001  
ISBN 3-598-77449-4

© 2001 der deutschen autorisierten Übersetzung

by K.G. Saur Verlag GmbH. München und Leipzig

Printed in Germany  
Alle Rechte vorbehalten. All Rights Strictly Reserved.  
Jede Art der Vervielfältigung ohne Erlaubnis des Verlages ist unzulässig.  
Satz: bsix - information exchange GmbH, Braunschweig  
Karten, Druck und Bindung: Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH, 99947 Bad Langensalzen

## Vorwort zur deutschen Ausgabe

Die beiden Bände von *Rom und das Reich in der Hohen Kaiserzeit* erschienen ursprünglich in der Reihe *Nouvelle Clio* auf Französisch. Ich freue mich sehr, daß sie nunmehr deutschsprachigen Lesern durch die ausgezeichnete Übersetzung von Peter Riedlberger zugänglich sind. Das Ziel der Autoren war in gewisser Weise, das „Geheimnis des Reiches“ zu verstehen, um das berühmte Tacitus-Wort aufzugreifen, jedoch in einem weiteren Sinn als bei dem römischen Historiker. Dieser dachte dabei an die Herrschaftsform, den angeblichen republikanischen Prinzipat, hinter dem sich der monarchische Absolutismus verbarg. Diesen Aspekt hat John Scheid in den Anfangskapiteln des ersten Bandes behandelt und dort in unnachahmlicher Weise die Ambiguitäten und Widersprüchlichkeiten dieses politischen Systems aufgezeigt. Doch wollten die Autoren auch verstehen, wie über die Jahrhunderte ein Staat mit universalem Anspruch trotz begrenzter (aber letztlich effizienter) Mittel existieren konnte. Diese umfassende Fragestellung ließ sich nur unter Einbeziehung zahlloser Detailstudien angehen. Von großer Bedeutung waren etwa die Ergebnisse der Prosopographie, der wir unser Wissen über die Karrieren von Senatoren und Rittern im Dienst des Kaisers verdanken. Die präzisen und wissenschaftlich strengen Kapitel aus der Feder von François Jacques beschreiben, wie diese administrativen Strukturen funktionierten, aufgrund derer die Verwaltung des Reiches mit einem sehr kleinen Kreis von Führungspersonal – wenigen hundert Senatoren und Rittern – erfolgen konnte. Ein anderes Ergebnis der jüngeren Forschung ließ uns die Verwaltung auf der unteren Ebene verstehen. Gemeint sind die Arbeiten, die den zentralen Platz der Stadt herausgestellt haben. Alle Angelegenheiten von ausschließlicher lokaler Bedeutung wurden auf die Städte abgewälzt, deren Autonomie und Dynamik während der ganzen Hohen Kaiserzeit viel größer blieben, als frühere Historikergenerationen glaubten. Eine weitere Stärke des ersten Bandes besteht in der gelungenen Herausarbeitung des eigentümlichsten Aspekts römischen Staatsmannskunst: Rom verstand, sich die Loyalität der lokalen Eliten zu sichern, die die erlittenen Brutalitäten der Eroberungszeit durch Rom vergaßen und sich dem römischen System verschrieben, in dem sie bald das römische Bürgerrecht erreichten und, im Falle von besonders einflußreichen und reichen Persönlichkeiten, in den Ritter- und Senatorenstand, d. h. in die Führungsschicht des Reiches, vorstießen.

Der französische Originaltitel *Rome et l'intégration de l'Empire* betont diese Entwicklung hin zur *communis patria*, die die Kraft hinter dem Kaiserregime und das wahre „Geheimnis des Reiches“ ist, d. h. das Geheimnis seines Erfolges und seiner Langlebigkeit. Beide Bände ergänzen sich und wollen auf dieselben Fragen Antwort geben. Der erste Band hat das riesige römische Imperium als Ganzes behandelt und konnte so nicht all die Besonderheiten der einzelnen Regionen beachten. Dies soll im vorliegenden zweiten Band geschehen.

Mommsen hat als erster eine solche Gesamtschau des Reiches vorgelegt. In unserer neuen Gesamtschau haben neun Experten zahlreiche Regionalstudien, die unser Bild der Provinzen des römischen Reiches stark verändert haben, zu-

sammengefaßt. Hier werden die Schicksale der einzelnen Völker betrachtet, die im römischen Reich lebten, und die Verschiedenartigkeit der Formen ihrer tiefen oder auch oberflächlichen Integration ins römische System.

Hierbei folgt das vorliegende Werk den Grundprinzipien der Reihe *Nouvelle Clio*, die mit *L'histoire et ses problèmes* untertitelt ist. Sie wurde in den 1960er Jahren von dem Mediävisten Robert Boutruche und dem Byzantinisten Paul Lemerle ins Leben gerufen. Sie wollten mit ihrer Reihe fortgeschrittenen Studenten einen dreifachen Dienst leisten: eine Zusammenfassung der großen historischen Fragestellungen auf Basis der jüngsten Ergebnisse der Forschung; eine umfassende, aber genau ausgewählte Bibliographie, auf deren Grundlage der Leser seine Kenntnisse rasch erweitern kann; eine Darstellung der „Probleme“, d. h. der offenen und umstrittenen Fragen, die von zukünftigen Forschern angegangen werden müssen, die vielleicht in ihrer Studienzeit aus eben dieser Reihe lernten. Als Nachfolger der beiden Gründer versuchen Jean Delumeau und ich heute, dieses Unternehmen auf andere Bereiche der Geschichtswissenschaft auszuweiten, ohne dabei die ursprünglichen Prinzipien der Reihe aus den Augen zu verlieren, von deren Nützlichkeit wir überzeugt sind

Paris, im März 2000

Claude Lepelley

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
1 Italien, Sizilien und Sardinien .....	1
1. 1 Italien .....	3
1. 1. 1 Definition und Status .....	3
1. 1. 1. 1 Der Name Italien .....	3
1. 1. 1. 2 Italiens Grenzen .....	5
1. 1. 1. 3 Die augusteischen Regionen .....	6
1. 1. 1. 4 Das <i>ius Italicum</i> und die Privilegien Italiens .....	8
1. 1. 2 <i>Tota Italia</i> : Einheitlichkeit und Verschiedenartigkeit des kaiserzeitlichen Italien .....	11
1. 1. 2. 1 Die italische Einheitlichkeit .....	11
1. 1. 2. 2 Regionale Unterschiede und Widerstände gegen die Vereinheitlichung .....	14
1. 1. 3 Die städtische Autonomie .....	16
1. 1. 3. 1 Eine begrenzte, aber reelle Autonomie .....	17
1. 1. 3. 2 Städtische Wahlen .....	18
1. 1. 4 Gab es eine „Provinzialisierung“? .....	20
1. 1. 4. 1 Die kaiserlichen Verwaltungsinstanzen .....	21
1. 1. 4. 2 Der Kaiser und die Städte .....	25
1. 1. 4. 3 Die Stadtkuratoren .....	26
1. 1. 4. 4 Autonomie oder Abhängigkeit? .....	28
1. 1. 5 Demographie und Wirtschaft .....	29
1. 1. 5. 1 Die Bevölkerung Italiens .....	30
1. 1. 5. 2 Gab es eine Bevölkerungskrise? .....	33
1. 1. 5. 3 Die Bodennutzung und die „Krise der Landwirtschaft“ ..	35
1. 1. 5. 4 Die Produkte der italischen Polykultur .....	40
1. 1. 5. 5 Die Orte des Warenumschlags .....	44
1. 1. 6 Gab es ein „italisches Handelsbilanzdefizit“? .....	45
1. 2 Rom: Der Kaiser und seine Stadt .....	47
1. 2. 1 Die spezielle Organisation .....	47
1. 2. 2 Korn für Rom .....	50
1. 2. 3 Die große Baustelle .....	52
1. 3 Die Provinz Sizilien .....	58
1. 3. 1 Natürliche Gegebenheiten und Kulturen .....	58

1. 3. 2	Die Aufrechterhaltung des Provinzstatus und die Koloniegründungen . . . . .	58
1. 3. 3	Die Siedlungen und die Bodennutzung . . . . .	61
1. 3. 4	Die Romanisierung . . . . .	64
1. 4	Die Provinz Sardinien . . . . .	65
1. 4. 1	Die Beziehungen zu Rom . . . . .	65
1. 4. 2	Die Romanisierung . . . . .	67
1. 4. 3	Das sardische Korn . . . . .	68
	Bibliographie . . . . .	70
2	Afrika . . . . .	79
2. 1	Africa Proconsularis und Numidien . . . . .	81
2. 1. 1	Caesar und Augustus (47 v. Chr. – 14 n. Chr.) . . . . .	82
2. 1. 1. 1	Die Kolonisation . . . . .	82
2. 1. 1. 2	Die Provinzialorganisation . . . . .	84
2. 1. 1. 3	Die Armee und die Unterwerfung der südlichen Randgebiete . . . . .	86
2. 1. 2	Die Prokonsularis von Tiberius bis Traian (14–117) . . . . .	87
2. 1. 2. 1	Kriege und Eroberungen von Tiberius bis Nero . . . . .	87
2. 1. 2. 2	Die Politik der Flavier . . . . .	88
2. 1. 2. 3	Der Abschluß der Eroberung und die Fixierung des Limes unter Traian . . . . .	89
2. 1. 3	Die Blüte der Prokonsularis von Hadrian bis Caracalla (117–217) . . . . .	92
2. 1. 3. 1	Die wirtschaftliche Blüte . . . . .	92
2. 1. 3. 2	Die Hochstufung peregriner Städte zu Gemeinden römischen Typs . . . . .	97
2. 1. 3. 3	Die Bedeutung des Munizipalisierungsprozesses . . . . .	99
2. 1. 3. 4	Die Sozialstruktur . . . . .	100
2. 1. 4	Die afroromanische Kultur . . . . .	102
2. 1. 4. 1	Literatur und Kunst . . . . .	102
2. 1. 4. 2	Religionen . . . . .	103
2. 1. 5	Das römische Afrika im 3. Jh. . . . .	105
2. 2	Mauretania Caesariensis und Mauretania Tingitana . . . . .	107
2. 2. 1	Das Vasallenreich Mauretanien . . . . .	107
2. 2. 2	Die Annektierung . . . . .	109
2. 2. 3	Die begrenzte Okkupation . . . . .	110
2. 2. 3. 1	Mauretania Caesariensis . . . . .	110
2. 2. 3. 2	Mauretania Tingitana . . . . .	110



2. 2. 3. 3	Roms Beziehungen zu den Stämmen . . . . .	110
2. 2. 4	Eine partielle Romanisierung . . . . .	112
	Bibliographie . . . . .	114
3	Die spanischen Provinzen . . . . .	121
3. 1	Das Wirken von Caesar und Augustus . . . . .	121
3. 2	Zwei friedliche Jahrhunderte . . . . .	125
3. 3	Das Heer Hispaniens . . . . .	129
3. 4	Das Straßennetz . . . . .	130
3. 5	Die Wirtschaft . . . . .	131
3. 5. 1	Der Münzumsatz . . . . .	131
3. 5. 2	Die wirtschaftliche Entwicklung . . . . .	132
3. 5. 3	Der Bergbau . . . . .	133
3. 5. 4	Das Olivenöl . . . . .	135
3. 5. 5	Das Garum . . . . .	135
3. 5. 6	Der Wein . . . . .	136
3. 5. 7	Die Keramikgefäße . . . . .	137
3. 5. 8	Die Produzenten . . . . .	137
3. 6	Die Veränderungen der Halbinsel . . . . .	138
3. 7	Fazit . . . . .	144
	Bibliographie . . . . .	145
4	Gallien und Germanien . . . . .	151
4. 1	Eroberung und Urbanisation	
4. 1. 1	Die Narbonensis . . . . .	151
4. 1. 2	Die Drei Gallien . . . . .	156
4. 1. 3	Die beiden germanischen Provinzen . . . . .	165
4. 1. 4	Die Alpen . . . . .	172
4. 2	Die Verwaltung und die Institutionen . . . . .	174
4. 2. 1	Die Provinzen . . . . .	174
4. 2. 2	Die <i>civitates</i> . . . . .	177
4. 2. 3	Die kommunalen Institutionen . . . . .	180
4. 2. 4	<i>pagus, vicus, canabae, curia</i> . . . . .	181
4. 3	Die Religion . . . . .	183
4. 4	Die Gesellschaft . . . . .	186
4. 5	Die Wirtschaft . . . . .	190
4. 6	Die Romanisierung . . . . .	194
	Bibliographie . . . . .	195

5	Britannien	211
5. 1	Quellen	
5. 1. 1	Literarische Quellen	211
5. 1. 1. 2	Epigraphische Quellen	213
5. 1. 1. 3	Archäologische Quellen	214
5. 2	Militär- und Ereignisgeschichte	214
5. 2. 1	Eroberung und anfängliche Besiedlung	214
5. 2. 2	Der Boudicca-Aufstand	219
5. 2. 3	Die Eroberung von Wales und Nordbritannien	221
5. 2. 4	Agricola und Schottland	222
5. 2. 5	Grenzen: Die Hadriansmauer und die Antoninusmauer	225
5. 2. 6	Von Septimius Severus bis Carausius	228
5. 3	Das zivile Leben	232
5. 3. 1	Die Entwicklung der Städte	232
5. 3. 2	Die Kolonien	233
5. 3. 3	Die Ziviltashauptorte	233
5. 3. 4	<i>Small towns</i>	234
5. 3. 5	Die <i>vici</i>	235
5. 3. 6	Die Villen	236
5. 4	Die Romanisierung	237
	Bibliographie	238
6	Die Donauprovinzen	247
6. 1	Einleitung: Die geographischen Grundlagen	247
6. 2	Die Zeit der Eroberung	251
6. 2. 1	Der römische Balkan vor ca. 10 v. Chr.	251
6. 2. 2	Das <i>bellum Pannonicum</i> und der Vormarsch zur Donau	253
6. 2. 3	Der Pannonische Aufstand	255
6. 2. 4	Die Annektierung von Thrakien und die Provinz Mösien	257
6. 2. 5	Die Strukturen der Macht	259
6. 2. 5. 1	Die Provinzen	259
6. 2. 5. 2	Legions- und Auxiliarlager	261
6. 2. 5. 3	Römische Kolonien	263
6. 2. 5. 4	Militärstraßen	265
6. 2. 6	Die indigenen Völker zur Zeit der Eroberung	265
6. 2. 7	Gesellschaft und Wirtschaft unter der julisch-claudischen Dynastie	268
6. 2. 7. 1	Peregrine Gemeinwesen	268

6. 2. 7. 2	Die römischen Munizipien und die griechischen Städte Mösiens .....	270
6. 2. 7. 3	Handel und Siedlungen .....	272
6. 3	Die Donaugrenze und die Romanisierung unter den Flaviern und den Antoninen .....	275
6. 3. 1	Die flavischen Kriege an der Donau .....	276
6. 3. 2	Die Eroberung Dakiens .....	277
6. 3. 3	Die Donaugrenze unter Hadrian und Antoninus Pius ..	279
6. 3. 4	Die Provinzialverwaltung .....	280
6. 3. 5	Städtegründungen .....	282
6. 3. 6	Siedlungen und Wirtschaft .....	285
6. 3. 6. 1	Der Handel .....	285
6. 3. 6. 2	Städte .....	286
6. 3. 6. 3	Villen und ländliche Besiedlung .....	288
6. 3. 6. 4	Die Bergwerke .....	289
6. 3. 6. 5	Produktion .....	290
6. 3. 6. 6	Die Gesellschaft .....	290
6. 3. 6. 6. 1	Die Rekrutierung .....	290
6. 3. 6. 6. 2	Bestattungsbräuche .....	291
6. 3. 6. 6. 3	Die Religionen .....	292
6. 4	Blüte und Krise im 3. Jh. .....	292
6. 4. 1	Die Germanen- und Sarmatenkriege unter Marc Aurel	292
6. 4. 2	Septimius Severus und der Aufstieg der <i>Illyriciani</i> .....	294
6. 4. 3	Siedlungen .....	297
6. 4. 3. 1	Siedlungen an der Grenze .....	297
6. 4. 3. 2	Die Ausbreitung der Städte .....	299
6. 4. 3. 3	Villen und Domänen .....	301
6. 4. 4	Die Gesellschaft .....	301
6. 4. 4. 1	Einwanderung .....	301
6. 4. 4. 2	Latein und Griechisch .....	302
6. 4. 4. 3	Die provinziale Kultur .....	303
6. 5	Die Barbareninvasionen und der Zusammenbruch der Donaugrenze .....	303
	Bibliographie .....	306
7	Griechenland und die Kyrenaika .....	309
7. 1	Die Provinz Makedonien .....	309
7. 2	Die Situation in Griechenland ab 146 v. Chr. ....	311
7. 3	Thrakien .....	312

7. 4	Die Kyrenaika . . . . .	313
7. 5	Die Reorganisation von 27 v. Chr. . . . .	313
7. 6	Die Provinz Epeiros (108 n. Chr.) . . . . .	314
7. 7	Administrative Unterteilungen innerhalb der Provinzen	314
7. 8	Kolonien und freie Städte . . . . .	316
7. 9	Die soziale und wirtschaftliche Situation Griechenlands im 1. und 2. Jh. . . . .	318
7. 9. 1	Der Zustand zu Beginn der Kaiserzeit . . . . .	318
7. 9. 2	Die allmähliche Erholung . . . . .	320
7. 9. 3	Das Wiederaufleben der Städte . . . . .	321
7. 9. 4	Bedeutende Familien Griechenlands . . . . .	322
7. 10	Die Politik der Kaiser gegenüber einzelnen Städten . . .	323
7. 11	Die städtische Politik während der Hohen Kaiserzeit . .	328
7. 12	Das Panhellenion . . . . .	330
7. 13	Religion und Kaiserkult . . . . .	331
7. 13. 1	Der städtische Kult . . . . .	332
7. 13. 2	Der provinziale Kult . . . . .	333
7. 13. 3	Das Christentum . . . . .	335
	Bibliographie . . . . .	336
8	Die anatolischen Provinzen . . . . .	341
8. 1	Die Etappen der Provinzialisierung	
8. 1. 1	Der Orient nach Actium . . . . .	341
8. 1. 2	Die Integration der Vasallenstaaten von Augustus bis Vespasian . . . . .	344
8. 1. 3	Reorganisation und Eroberungen von den Flaviern bis Aurelian . . . . .	347
8. 2	Verwaltung und Verteidigung . . . . .	348
8. 2. 1	Die Zielsetzungen . . . . .	348
8. 2. 2	Die Standorte der Armee . . . . .	349
8. 2. 3	Die Organisation der Provinzen . . . . .	351
8. 2. 4	Steuern und Tribut . . . . .	353
8. 3	Die Städte und die Ausbreitung des Griechentums . . . .	355
8. 3. 1	Städtegründungen . . . . .	355
8. 3. 1. 1	Die Kolonien . . . . .	355
8. 3. 1. 2	Die <i>poleis</i> . . . . .	357
8. 3. 2	Die städtische Politik . . . . .	359
8. 3. 3	Die städtischen Finanzen . . . . .	363
8. 3. 4	Die Honoratiorenschicht . . . . .	364

8. 3. 5	Das Volk und die städtische Wirtschaft	366
8. 3. 6	Städtische Rivalitäten	368
8. 4	Das ländliche Anatolien	371
8. 4. 1	Ressourcen und Produktion	371
8. 4. 2	Die Eigentumsverhältnisse	373
8. 4. 3	Arbeitskraft und Bewirtschaftung	376
8. 4. 4	Das Leben auf dem Land	378
8. 4. 5	Dörfliche Gemeinschaften	379
8. 5	Handel und Verkehr	380
8. 5. 1	Straßen, Häfen und Händler	380
8. 5. 2	Geld und Handel	381
8. 6	Kultur und Religion	383
	Bibliographie	386
9	Der semitische Orient	399
9. 1	Die Bevölkerung	
9. 1. 1	Die Semiten	399
9. 1. 2	Griechen, Römer und andere Fremde	401
9. 2	Die einzelnen Etappen und Formen der Integration	
9. 2. 1	Das augusteische Syrien	402
9. 2. 2	Die Vasallenstaaten	403
9. 2. 3	Die Integration der Vasallenstaaten bis 106	405
9. 2. 4	Von Traian bis Zenobia: Eroberungen und Teilungen	406
9. 2. 5	Die Garnison	408
9. 2. 6	Der Kaiserkult	409
9. 3	Die Welt der Städte	409
9. 3. 1	Die Verbreitung der <i>polis</i>	409
9. 3. 2	Das Leben der Städte	411
9. 4	Das flache Land	413
9. 4. 1	Besitz und Nutzung des Bodens	413
9. 4. 1. 1	Die Kaiserdomänen	413
9. 4. 1. 2	Landbesitz von Heiligtümern	413
9. 4. 1. 3	Privatbesitz	414
9. 4. 2	Dörfer und Dorfgemeinschaften	415
9. 4. 3	Die Nomaden	417
9. 5	Produktion und Handel	418
9. 5. 1	Landwirtschaftliche Techniken und Produktion	418
9. 5. 2	Die Bedeutung des Handwerks	419
9. 5. 3	Der Handel	420

9. 6	Sprachen, Kulturen, Religionen . . . . .	422
9. 6. 1	Der Erfolg der griechischen Kultur . . . . .	422
9. 6. 2	Indigene Sprachen und Arabisierung . . . . .	423
9. 6. 3	Die Kulte . . . . .	424
9. 7	Die Krisen Judäas . . . . .	428
9. 7. 1	Herodes und seine Nachfolger . . . . .	428
9. 7. 2	Die Rückschläge der Direktverwaltung . . . . .	430
9. 7. 3	Agrarische Strukturen und soziale Hierarchie . . . . .	432
9. 7. 4	Messianismus und eschatologische Erwartungen . . . . .	433
9. 7. 5	Vom Brigantentum zum allgemeinen Aufstand von 66 . . . . .	435
9. 7. 6	Die Reorganisation Palästinas . . . . .	438
9. 7. 7	Der Bar-Kosiba-Aufstand (132-135) . . . . .	439
9. 7. 8	Die Neuorganisation des Judentums . . . . .	441
	Bibliographie . . . . .	443
10	Ägypten . . . . .	457
10. 1	Die Sonderstellung Ägyptens . . . . .	457
10. 1. 1	Das Ende der Lagiden . . . . .	457
10. 1. 2	Kaiserliche Provinz oder kaiserliche Domäne? . . . . .	459
10. 1. 3	Das augusteische Statut Ägyptens . . . . .	463
10. 2	Das kaiserzeitliche Ägypten . . . . .	465
10. 2. 1	Von Augustus bis zu den Flaviern . . . . .	465
10. 2. 2	Das Goldene Zeitalter der Adoptivkaiser . . . . .	469
10. 2. 3	Von den Severern bis Gallienus . . . . .	470
10. 3	Der Aufbau der Provinzverwaltung . . . . .	473
10. 3. 1	Die Zentralorgane . . . . .	473
10. 3. 2	Die griechischen Städte . . . . .	477
10. 3. 2. 1	Alexandria . . . . .	477
10. 3. 2. 2	Ptolemais . . . . .	479
10. 3. 2. 3	Naukratis . . . . .	479
10. 3. 2. 4	Antinoopolis . . . . .	479
10. 3. 3	Die Chora . . . . .	481
10. 4	Gesellschaft und Wirtschaft . . . . .	483
10. 4. 1	Bürger und Nichtbürger . . . . .	483
10. 4. 2	Produktion und Handel . . . . .	486
10. 4. 3	Besteuerung, Liturgien, Geldumlauf . . . . .	489
10. 4. 3. 1	Steuern . . . . .	489
10. 4. 3. 2	Liturgien . . . . .	491
10. 4. 3. 3	Geldumlauf . . . . .	492

10. 5	Integration und Widerstand .....	492
10. 5. 1	Die römisch-alexandrinischen Auseinandersetzungen ..	492
10. 5. 2	Reichsrecht und Volksrecht .....	494
10. 5. 3	Caracallas Edikt und seine Auswirkungen .....	499
10. 6	Heiden, Juden, Christen: Krieg und Frieden .....	501
10. 6. 1	Tempel, Priester, Kulte .....	501
10. 6. 2	Blüte und Untergang des ägyptischen Judentums .....	504
10. 6. 3	Die Entstehung der alexandrinischen Kirche .....	508
10. 7	Fazit: Eine nicht vollständige Integration .....	510
	Bibliographie .....	511
	Fazit .....	519
	Register .....	525





# 1 Italien, Sizilien und Sardinien

Von Michel Tarpin

Das Quellenmaterial zu Italien ist weit umfangreicher als zu jedem beliebigen anderen Teil des Reiches. Fast alle Autoren, deren Werke uns überliefert sind, waren entweder Italiker oder Provinziale, die in Rom lebten. So gut wie alle Dokumente zur Wirtschaftsgeschichte stammen aus Italien: Finanzielle Aufzeichnungen auf Täfelchen, die unter der Asche des Vesuv überdauert haben, Abhandlungen über den Ackerbau und ein Beispiel der Verwaltung eines Gutshofs aus der Feder des jüngeren Plinius. Die schnellen Fortschritte der italienischen Archäologie nach dem Zweiten Weltkrieg und die *surveys*, d. h. intensive Prospektionen, haben unsere Kenntnis über die Nutzung des Bodens stark erweitert. Die italische Epigraphie ist die ertragreichste des ganzen Imperiums: Rom allein liefert mehr Inschriften als die gallischen und germanischen Provinzen zusammen. Paradoxerweise findet dieser Materialreichtum kaum Interesse in der modernen Forschung, die das kaiserzeitliche Italien weitgehend ignoriert. Das unlängst erschienene Werk von T. W. Potter [9] und das von der Ecole française de Rome 1992 organisierte Kolloquium [6] sind in dieser Hinsicht Ausnahmen. Das italische Material wurde vor allem für thematische Studien in größerem Rahmen benutzt: Staatsrecht, Wirtschaft, ländlicher Raum etc. Charakteristischerweise behandeln die großen Zusammenfassungen das republikanische Italien, dann die Institutionen der Kaiserzeit im allgemeinen und in den einzelnen Provinzen. Die Forschung beschränkt sich im wesentlichen auf den ökonomischen Niedergang eines von den Provinzen in den Hintergrund gedrängten Italiens und den Verlust der Autonomie der Städte zugunsten der „Zentralmacht“. Die Haltung der modernen Forscher reflektiert ein antikes institutionelles Problem, das E. Lo Cascio [8, S. 132] prägnant beschrieben hat: „Italien ist in gewisser Weise negativ charakterisiert, als das, was nicht Rom und nicht (oder: noch nicht) Provinz ist: Es gibt keine politisch-administrative Struktur, die es mit dem Zentrum der Macht verknüpft und die die lokale Ebene der *municipia* überschritten hätte“ [vgl. Eck, in: 6, S. 329–351]. Italien war weder eine Provinz noch das Zentrum des Reiches; es will sich nicht einordnen lassen. Aber es existierte dennoch und spielte eine wichtige Rolle, nicht nur im Diskurs der kaiserlichen Propaganda, sondern auch real innerhalb des Reiches. Noch im 3. und 4. Jh. stammten ein Großteil der Senatoren aus Italien [Jacques, in: 4]. Man muß sich also fragen, was Italien war, wie es seine Einheit definierte und worin es sich von den Provinzen unterschied, insbesondere von den Nachbarinseln Sizilien und Sardinien, die in der Hohen Kaiserzeit nie Teil Italiens waren, ja sogar zu den am wenigsten romanisierten Provinzen des Westens gehörten.



Italien, Sizilien und Sardinien  
 in der Hohen Kaiserzeit  
 (Hintergrund nach L'Atlante mondiale,  
 Vallardi Industrie Grafiche, Lainate (Mailand), 1994)

## 1. 1 Italien

### 1. 1. 1 Definition und Status

#### 1. 1. 1. 1 Der Name Italien

Im Gefolge von Hekataios von Milet [FgrH 80–85] und einer Tradition, die mindestens ins 5. Jh. v. Chr. hinaufreicht, erinnert Strabon [5. 1. 1] daran, daß der Name Italien bei den „Alten“ allein Bruttium bezeichnete, also den Teil Italiens, der an die von den griechischen Städten Kalabriens erschlossene Region grenzte [Bernardi 14, 34f.]. Erst im 4., ja vielleicht erst zu Beginn des 3. Jh.s (Fall von Tarent) nahm Rom den Namen Italien auf, um ihn im Rahmen seiner imperialistischen Propaganda zu verwenden [Scherling 25, Sp. 1249; Catalano, in: Studi Volterra, IV, Mailand 1971, S. 807; früherer Ansatz bei Campanile 15, S. 305f., doch ohne überzeugendes Argument]. Dieses neue Italienkonzept paßte das römische Fallrecht im juristischen und religiösen Bereich den territorialen Realitäten an, die sich aus den Eroberungen ergeben hatten: So durfte der *pontifex maximus* Italien nicht verlassen [Gabba 21, S. 13; vgl. Liv. 28. 38. 12]. Italien war weniger ein einheitliches und geschlossenes Verwaltungsgebiet (es konnte italische Exklaven geben) als vielmehr ein religiöser Raum, der durch die Auspizien definiert wurde, die man dort vornehmen konnte [Catalano 21, S. 530f.]. Italien wurde vom Meer begrenzt, was erklärt, weswegen Sizilien und Sardinien Provinzen blieben [Catalano 21, S. 536]. Parallel zu dieser politisch-religiösen Begriffsbildung wirkte die Vorstellung, daß die gesamte Halbinsel bis zu den Alpen eine geographische Einheit formte, und dies trotz der offensichtlichen Unterschiedlichkeit des Bodens und des Klimas [vgl. Haussmann, in: Storia d'Italia, Turin 1972]. Die ersten Belege hierfür finden sich bei Cato dem Älteren und Polybios, aber diese Vorstellung wird vermutlich ins 3. Jh. v. Chr. zurückgehen. Die erste Karte Italiens datiert übrigens ans Ende des 3. Jh.s [Cato, frg. 85 Peter; Polyb. 6. 17. 2; Giardina 6, S. 47–49; Bernardi 14, S. 40; Catalano 17, S. 544]. Schließlich führten nach den Erfahrungen der Pyrrhoskriege die gallischen und punischen Bedrohungen, die 225 (Telamon) und 218 (Einfall Hannibals und Verrat des hellenisierten Kampaniens) ihren Höhepunkt erreichten, zu der (von Rom gewollten) Entstehung des Bewußtseins einer italischen Kulturgemeinschaft, die sich gegenüber fremden Kulturen definierte und durch die Opferung je eines gallischen und griechischen Paares auf dem *forum Boarium* ausgedrückt wurde [S. Mazzarino, *Il pensiero storico*, S. 213ff.; vgl. Liv. 22. 39, Rede des Fabius Maximus]. Damit erklärt sich wohl auch das kaiserzeitliche Fortleben eines engeren Italienbegriffs, der die Zisalpina (gallisch), Großgriechenland (griechisch) und manchmal sogar Etrurien (nicht-italisch) ausschloß. Die Etrusker sahen sich gegenüber den mit den Trojanern identifizierten Römern manchmal als Griechen [Giardina, in: 6, S. 73; Cracco Ruggini 18, S. 35f.]. Das Zusammenspiel dieser drei Elemente – imperialistischer Diskurs, der immer genauer definierte geographische Begriff, die Entstehung eines kulturellen Bewußtseins – führte unter der katalysatorischen Wirkung der Agrar-

frage zur Bildung einer ersten politischen Einheit namens „Italien“, und zwar paradoxerweise durch die gegen Rom verschworenen Bundesgenossen [Susini, in: 1, S. 131]. Erst nach dem Tod Caesars und wahrscheinlich unter seinem Einfluß glied sich das politische Italien mit einiger Verzögerung dem Italien der Geographen an, indem es sich bis zu den Alpen ausdehnte [Bernardi 14, S. 40]. Dieses einheitliche Konzept übertraf die Summe der Stadtterritorien bei weitem. Die augusteische Propaganda nahm sich seiner an und machte aus ganz Italien die natürliche Verlängerung Roms.

Der Quellenmangel erlaubt keine genaue Aussage über die Entwicklung des Status von Italien im allgemeinen und schon gar nicht über den der Zisalpina zwischen dem Bundesgenossenkrieg und Augustus. 90 v. Chr. verlieh die *lex Iulia* den Bundesgenossen einschließlich der Zispadaner und der latinischen Kolonien der Transpadana das Bürgerrecht, während die restliche Transpadana das latinische Recht 89 v. Chr. durch eine *lex Pompeia* erhielt [Cassola, in: Die Stadt in Oberitalien, Mainz 1991, S. 17–44] (allerdings sind die Daten und die genauen Bestimmungen dieser Gesetze umstritten). Manche Historiker berufen sich auf Asconius [Pis. 3 Clark] und nehmen an, daß dieses latinische Recht zur Gründung von latinischen Titularkolonien geführt habe, doch die Beweise fehlen, und A. Degrassi zählt die latinischen Städte der Transpadana nicht zu den latinischen Kolonien [Kornemann, RE 4 (1900) s. v. colonia; Cardinali 16, S. 102; Galsterer, in: La valle d'Aosta, Aosta 1987, S. 82; Bandelli, in: 2, S. 260–264; Degrassi, in: V. Ussani, Guida allo studio della civiltà romana, Neapel 1952, S. 317–327]. Damals seien auch die zu unbekannter Zeit unterworfenen Alpenstämme an die venetischen Kolonien „attribuiert“ worden [Laffi, „Adtributio“ e „contributio“, Pisa 1966]. Gleichwohl blieb die Zisalpina eine Provinz mit Garnison, während Sullas Reformen aus Italien ein demilitarisiertes Gebiet gemacht hatten. 65 v. Chr. wurde das Vorhaben, die Transpadana einzugliedern, nicht realisiert [Cass. Dio 38. 39]. Erst zwischen 49 und 42 v. Chr. erfolgte die Integration der Zisalpina in zwei Etappen: 49 v. Chr. verlieh Caesar das Bürgerrecht den Transpadanern und den Zisalpinern, soweit sie es noch nicht hatten [Cass. Dio. 41. 36; Tac. ann. 11. 24; Cic. Orat. 10. 34], was wahrscheinlich durch eine *lex Iulia* und nicht durch eine *lex Roscia* geschah, die U. Laffi [Athenaeum 74 (1986) 5–44] mit dem Gesetz von Ende 42 v. Chr. identifiziert, durch das die Provinz Zisalpina abgeschafft wurde. Jedenfalls vergrößerte man nach dem Sieg von Philippi Italien durch die Integration der Transpadana bis zu den Alpen [App. civ. 5. 3; Cass. Dio 48. 12]. Die neuen Munizipien wurden damals nach dem schon für die Munizipien Italiens verwendeten Prinzip organisiert, das wir teilweise durch die „Tafel von Herakleia“ kennen. Die unzuverlässig datierten Fragmente von Este und Veleia, die Gesetze oder Ausführungsbestimmungen enthalten, zeigen, daß diese Integration die Anwendung des römischen Rechts und eine Begrenzung der juristischen Kompetenzen der lokalen Magistrate mit sich brachte. Im großen und ganzen veränderte sich Italien danach nicht mehr. A. Giardina hat sogar die Idee einer Zweiteilung Italiens in der Spätantike angezweifelt, indem er darauf hinwies, daß es zwar zwei

Vikare gab, Italien aber faktisch nur eine Diözese bildete; man habe sich nur die Arbeit mittels zweier Versorgungsbezirke geteilt [Giardina, in: 4, 1, S. 1-30; Diskussion durch J. Arce, in: 6, S. 399-409].

### 1. 1. 1. 2 Italiens Grenzen

Die Herausbildung einer politischen Einheit „Italien“ führte zur Definition eines abgegrenzten Raums, der ihr entsprach [Nicolet, in: 6, S. 377]. Aus religiösen Gründen sah man im Meer und in Flüssen die Grenzen Italiens. 49 v. Chr., als Caesar gegen Rom marschierte, waren das noch Arno und Rubikon. Sulla hatte diese beiden Flüsse als Grenze der Provinz Zisalpina festgelegt. Zwischen ihnen bildete der Apennin die Grenze; ob Italien an seinem Fuß oder auf dem Grat endete, wissen wir nicht [Jullian 22, S. 122], vielleicht bildete sogar das Massiv insgesamt die Grenze [vgl. Gabba, in: *Le Alpi e l'Europa*, Mailand 1975, S. 88]. Die Eingliederung der Zisalpina 42 v. Chr. verschob die Grenze auf den Var im Westen und die Arsa (in Istrien, rund 30 km westlich von Rijeka) im Osten, denn laut Strabon [5. 1. 1] gehörte Polla zu Italien. Das Jahr dieser Verschiebung ist nicht bekannt. Gegen Nissen, Detlefsen und Thomsen, die zwischen 8 v. Chr., dem Datum der Vergrößerung des Pomeriums (eine attraktive, aber unbewiesene Hypothese), und dem Ende der Herrschaft des Augustus schwankten, hat A. Degrassi [19, S. 54-59] die Zeit zwischen 18 und 12 v. Chr. vorgeschlagen, indem er darauf hinwies, daß die Quellen auf ein Dokument zurückzugehen scheinen, das zu Lebzeiten Agrippas verfaßt wurde. Die Wahl von Var und Arsa war, wenngleich sie das politische mit dem geographischen Italien eins werden ließ, dennoch etwas willkürlich, da das östlich vom Var und damit in Italien gelegene Nizza weiterhin von Marseille abhing, während Antibes, westlich vom Var gelegen, laut Strabon [4. 1. 9] italisch war.

Im Osten scheint die Lage konfus gewesen zu sein. Aus der Tatsache, daß Plinius der Ältere [nat. 3. 130 und 139] zweimal dieselben sechs liburnischen Städte auflistet, hat man bisweilen geschlossen, daß sich diese Städte in Italien befunden hätten, ehe sie nach der Abfassung von Agrippas Liste ihre Zugehörigkeit zu Italien verloren, aber weiterhin den Status italischen Bodens behielten. Eine andere Bemerkung desselben Autors [nat. 3. 127] über den Formio (rund 12 km von Triest), „die alte Grenze des [von Caesar?] vergrößerten Italien, heute aber [die Grenze] Istriens“ macht die ganze Sache nicht einfacher. A. Degrassi legt die Grenze seit 18-12 v. Chr. auf die Arsa, indem er darauf hinweist, daß sich seit augusteischer Zeit das Lager der *legio XV Apollinaris* in Emona befand, was nicht mit der Demilitarisierung Italiens zusammenpassen würde, und daß Plinius [nat. 3. 147] Emona in Pannonien plaziert. Cl. Nicolet [42, S. 93] datiert die Grenzziehung auf die Zeit nach den Siegen von Drusus und Tiberius über die Alpenvölker, was historisch gut passen würde. A. Degrassi schlägt vor, die Integration der liburnischen Städte mit der Quaden- und Markomanneninvasion von 167-168 in Zusammenhang zu bringen, da zu Beginn des 2. Jh.s ein Prokurator der *alimenta per Transpadum, Histriam, Liburniam* belegt ist [19, S. 112-130]. Kurz: Keine Deutung kann befriedigen, weil entweder zu

erklären bleibt, warum die Grenze zum Nachteil Liburniens nach Istrien verschoben wurde, oder aber, warum die liburnischen Städte das italische Recht sehr früh erhielten, ohne dabei ganz an Italien angegliedert zu werden.

Der Verlauf der Überlandgrenze zwischen Arsa und Var ist teilweise genauso schwierig zu rekonstruieren. Gegen Mommsen und Zippel, die dem Save-Tal zuneigten, schlug A. Degrassi [19, S. 86; vgl. Scherling 25, S. 1250] vor, daß sie der Gratlinie der Julischen Alpen gefolgt sei. Jedoch scheint die dafür angeführte Passage bei Velleius Paterculus [2. 110. 4] nur zu besagen, daß sich Nauportus (Vrhnika, südwestlich von Ljubljana) zum Zeitpunkt des pannonischen Aufstandes (6 n. Chr.) in Italien befand. Diese beiden Ansätze differieren also um rund 30 km. Zwischen den Julischen Alpen und dem Var folgte die Linie wohl teilweise dem Fuß des Bergmassivs, wie Strabon schreibt [5. 1. 3]. Auf der Seite der Kottischen Alpen, deren Hauptstadt Susa nahe der Ebene liegt, steht dies fest. Die Grenze verlief durch *Ocellum*, d. h. genau an der Grenze des Massivs. Für ihren weiteren Verlauf im Osten dachte C. Jullian an die Kammlinie [22, S. 124; ihm folgt J. Prieur, ANRW II. 5. 2, S. 636, doch vgl. Susini, in: 1, S. 131], was gut zu der Grenze zwischen den Pönnischen Alpen und Italien passen würde, die in geringer Entfernung vom Großen St. Bernhard verläuft, und zu der Grenze zwischen Italien und Rätien, die R. Frei-Stolba [ANRW II. 5. 1, S. 317f.] über die Gipfel der Berge Lema, Tamaro, Ceneri und Mormontana verlaufen läßt. Allerdings kann das Gebiet von Bellinzona weder Rätien noch Italien sicher zugeordnet werden. Die Lage in Venetien ist kompliziert. Plinius legt zahlreiche Alpenvölker wie die *Carni* nach Italien und schließt die Beschreibung der Alpenvölker mit den Worten *haec est Italia* [nat. 3. 38. 127 und 138]. Doch wissen wir aus anderen Quellen, daß die *Anauni*, *Sinduni*, *Tuliasses* und wohl auch die *Laebactes*, *Camuni* und *Trumpilini* nicht römische Bürger waren, sondern rechtlich von den römischen Kolonien in Italien abhingen (Triest und Brescia) [ILS 206, 6680; zur Art dieser Abhängigkeit, vgl. die gegensätzlichen Ansichten von Laffi, „Adtributio“ e „contributio“, Pisa 1966 und von Bertrand, in: Cahiers du Centre G. Glotz, 2 (1991) 127-164]. Es ist aber unwahrscheinlich, daß die *Trumpilini* Staatsklaven waren, wie G. Tibiletti annimmt [Storie locali, Pavia 1978, S. 109]. Wieder andere, wie die *Rundictes*, waren offensichtlich überhaupt nicht attribuiert. Man darf wohl vermuten, daß sich diese Stämme in Italien befanden [Zaccaria, in: 1, S. 316f.], aber daß sie, weil 49 v. Chr. noch nicht unterworfen, das Bürgerrecht nicht erhalten hatten. Cl. Nicolet folgert, daß in Italien jeder Bürger war, mit der Ausnahme „einiger rückständiger *attributi*“ [42, S. 93; vgl. Susini, in: 1, S. 131]. Es gab kein Gesetz, das die Stellung der Italiker hinsichtlich des römischen Bürgerrechts definiert hätte. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Existenz von Italien als politischer Einheit nicht in Frage steht, diese aber offenbar nicht auf einer rigiden Regelung basierte.

### 1. 1. 1. 3 Die augusteischen Regionen

In der Kaiserzeit setzte sich Italien aus elf Regionen zusammen, deren Wesen und Funktion uns größtenteils verborgen bleiben [Thomsen 49]. Mitunter wurde angenommen, daß die Einrichtung dieser Regionen ein erstes Eindringen der „Zentralmacht“ in das Leben der Städte bedeutete. E. Gabba [34, S. 26] beispielsweise erwägt, ob nicht eine Verbindung zwischen diesen Regionen und dem Plan einer direkten Besteuerung besteht, den Augustus dann doch nicht in die Tat umsetzte. Aber Cassius Dio [56. 28. 6] sagt ausdrücklich, daß es sich dabei nur um eine politische Drohung und nicht um einen ernsthaften Plan handelte, das *tributum* wieder einzuführen. Nicht einmal das Datum dieser Einteilung steht sicher fest, trotz Plinius dem Älteren, der sie Augustus zuschreibt. Die ersten acht Regionen befinden sich nämlich südlich von Rubikon und Magra. Es wird also eine erste Aufteilung vor Augustus gegeben haben, der man später die drei Regionen der Zisalpina hinzufügte [Cardinali 16, S. 105]. Leider gibt es keine Spur dieser „Regionen“ in republikanischer Zeit (in Zusammenhang mit einer Wahl spricht Q. Cicero von der *Italia tributim descripta* [Comm. Pet. 30. 5]). Cl. Nicolet vermutet dennoch aufgrund einiger Indizien, daß die Zensusbücher der Städte schon relativ früh in ethnischen Verbänden gesammelt worden seien. Augustus habe diesen Usus nur noch formalisiert, indem er den Regionen die Nummern gegeben hätte [Nicolet 42, S. 91f.].

Diese Regionen besaßen anscheinend weder eine politische noch eine administrative, finanzielle oder juristische Bedeutung [Tibiletti 50, S. 918]. Das Wort *regio* selbst hat keine präzise Bedeutung. Die Hauptfunktion der Regionen war wohl, die Zusammenfassung der Zensisdokumente zu erleichtern, denn spätestens seit 45 v. Chr. (terminus ante quam der Tafel von Herakleia [Nicolet 42, S. 79; Lo Cascio, in: Athenaeum 78 (1990-92) 315f.]) wurde der Zensus in den einzelnen Municipien bzw. Kolonien durchgeführt und die Ergebnisse in Rom gesammelt. Demnach hätten die Regionen eine rein statistische Rolle gespielt [Cardinali 16, S. 105; Tibiletti 50, S. 918]. Darauf deutet auch eine Inschrift, die einen Magistrat erwähnt, der anlässlich des Vespasianszensus zur Durchführung der Zählung in eine Region geschickt worden war [AE 1968, 145]. Cl. Nicolet stellt fest, daß der *liber coloniarum* (ein Fachbuch, das im 4. Jh. auf der Grundlage älterer Dokumente verfaßt wurde) Listen verwendet, in denen die Städte regionenweise zusammengestellt sind [Nicolet 42, S. 88]. Kurz: Selbst wenn Augustus eine bestimmte administrative Absicht verfolgt hätte, besaßen die Regionen zu keiner Zeit eine andere Funktion als die von statistischen Archivierungseinheiten. Wenn spezielle Verwaltungseinheiten eingerichtet wurden, um indirekte Steuern zu erheben, Wege instand zu halten oder *alimenta*-Stiftungen zu betreuen, so geschah dies in einem anderen geographischen Rahmen. Gleichwohl darf man die politische Bedeutung des Zensus keinesfalls unterschätzen [Susini, in: 1, S. 133]. Es nimmt nicht wunder, daß die Bezirke der *iuridici* sich aus mehreren Regionen zusammensetzten, denn diese Männer brauchten für ihre Aufgaben eine genaue Kenntnis der Kataster und des privaten wie öffentlichen Eigentums. Zu anderen Verwaltungszwecken wurden die

entsprechenden Bezirke je nach Fall pragmatisch aufgeteilt. Nach welchen Kriterien die Regionen definiert wurden, ist unklar. G. Tibiletti [50, S. 918] meint, Augustus hätte alte kulturelle Unterschiede respektiert und so der Lokalgeschichte seine Reverenz erwiesen, denn Strabon [Bücher 5 und 6] bezeichnet die Regionen mit Ethnonymen. Außerdem habe das administrative „Projekt“ des Maecenas eine völkerweise Aufteilung Italiens vorgesehen [Cass. Dio 52. 22. 1]. Allerdings stimmen die (im übrigen nicht besonders gut bekannten) Grenzen der Regionen nicht genau mit den historischen Grenzen der großen italischen Kulturgruppen überein. Unlängst hat G. Susini [in: 1, S. 135; vgl. Potter 9, S. 18–21] eine komplexe Deutung dieser Regionen vorgeschlagen: Sie seien nach wirtschaftlichen und sprachlichen Kriterien gebildet worden und hätten so der Zersplitterung der Munizipien entgegengesteuert, ohne ihnen jedoch einen administrativen Rahmen aufzuzwängen.

#### 1. 1. 1. 4 Das *ius Italicum* und die Privilegien Italiens

Die Gleichsetzung bestimmter Städte in den Provinzen mit italischen Gemeinden durch das sogenannte *ius Italicum*, das „italische Recht“, hilft uns, die Sonderstellung Italiens innerhalb des Reiches zu begreifen. Zum ersten Mal ist das italische Recht bei Plinius dem Älteren belegt [nat. 3. 139]. Es scheint unter Augustus geschaffen worden zu sein, indem man eine alte religiöse Praxis formalisierte, die erlaubte, ein Stück erobertes Land außerhalb der Halbinsel für „italisch“ zu erklären, um dort z. B. Auspizien vornehmen zu können [Serv. Aen. 2. 178; Catalano 17]. Man verwendete das italische Recht, um diejenigen Städte rechtlich in Italien zu behalten, die durch Grenzverschiebungen an eine Provinz angegliedert wurden [von Premerstein 26, Sp. 1239; Giardina, in: 6, S. 63], oder um bestimmten Städten eine Gunst zu erweisen [Degrassi 19, S. 100]. Später war es ein nur vom Kaiser vergebenes Privileg, mit dem die julisch-claudische Dynastie, die Flavier und die Antoninen sparsam, die Severer freigebiger umgingen [Dig. 50. 15]. Das italische Recht erhielten Kolonien, seltener Munizipien (häufiger nach Hadrian), ja sogar latinische Gemeinden, wie man in dem umstrittenen Fall von Antibes vermuten darf [Strabon 4. 1. 9; Plin. nat. 3. 4. 35]. Anstatt mit A. Chastagnol [ILN II 26f.] anzunehmen, daß Strabon an dieser Stelle nicht wörtlich genommen werden darf, ist es naheliegender anzunehmen, daß das Territorium von Antibes als italischer Boden galt (das ist der Unterschied zu Nizza), was aber noch lange nicht bedeuten muß, daß alle Einwohner deswegen gleich römische Bürger hätten sein müssen.

Die genaue Bedeutung des italischen Rechts ist umstritten. Insofern der provinziale Grund und Boden nur Eigentum des römischen Volkes (bzw. des Prinzeips in der Kaiserzeit) sein kann, ist es für Individuen ausgeschlossen, solchen vollberechtigt, *ex iure Quiritium*, zu besitzen. Das italische Recht machte nun einen Teil dieses Grundes zu italischem Land, so daß der Vollbesitz und die damit zusammenhängenden gesetzmäßigen Verkaufsformen, *mancipatio* und *usucapio*, möglich wurden [Gai. 2. 27; 2. 31; Grom. 35 und 62f. L.; Nicolet, in: 6, S. 391–393; von Premerstein 26; Mazzarino 23]. Man nimmt gemeinhin auf der



Grundlage einer Passage des Juristen Paulus [Dig. 50. 15. 8. 7] und eines Satzes von Plinius dem Älteren [3. 139] an, daß das italische Recht auch die Steuerbefreiung [von Premerstein 26, Sp. 1245] einschloß. Doch ist Paulus' Text nicht sehr klar, und wie man Plinius verstehen will, hängt von der Platzierung eines Kommas ab. S. Mazzarino [23, S. 363f.] schloß daraus, daß einige Gemeinden italischen Rechts sehr wohl direkte Steuern abführen mußten. Laut Cassius Dio [56. 28. 6] habe Augustus 13 n. Chr. mit der Wiedereinführung einer Bodensteuer gedroht, um eine fünfprozentige Erbschaftssteuer durchzusetzen. Agennius Urbicus [Grom. 62. 23–25 L] unterscheidet klar zwischen italischem Recht und *immunitas*, aber kein Gromatiker erwähnt einen italischen *ager tributarius*. Offensichtlich war Italien also von direkten Steuern auf den Grund befreit, es gab aber keine prinzipielle Ausnahme, wie W. Simshäuser annimmt [48, S. 405]. Folglich schloß das italische Recht vielleicht keine Steuerbefreiung ein, aber man betrachtete sie de facto als ein ständiges Privileg des italischen Bodens. Die Reaktionen des Jahres 13 n. Chr. zeigen zur Genüge, wie sehr das *tributum* Angst machte und daß die Italiker jede andere Form der Besteuerung dieser vorzogen, die man zudem für entehrend hielt, da sie ja die Italiker auf die Stufe von Provinzialen gestellt hätte. Auch gab es keine allgemeine Zensuserhebungen mehr nach denen von Claudius und Vespasian [Plin. nat. 7. 162]. Cl. Nicolet verweist ferner darauf, daß in Italien kein *portorium* belegt ist, aber das war kein echtes Privileg, denn die Waren wurden beim Verlassen der Provinzen verzollt, und es bestand kein Grund, dies noch ein zweites Mal zu tun [Nicolet, in: 6, S. 383–391]. A. von Premerstein [26, Sp. 1248] nimmt an, daß das italische Recht einen dritten Aspekt hatte, nämlich das Recht, sich autonom zu verwalten. Darüber wird später noch mehr zu sagen sein, aber Italien besaß in der Tat in der Hohen Kaiserzeit keine Provinzialverwaltung [zuletzt Eck, in: 6, S. 329–351]. Fest steht jedenfalls, daß der Boden der Gemeinde, die diesen Status erhielt, mit einem Teil Italiens identifiziert wurde und das römische Recht in diesem Gebiet Anwendung fand. A. v. Premerstein benutzt diese Identifizierung des Bodens zur Erklärung der Tatsache, daß sich Städte gleichzeitig in der zehnten italischen Region und außerhalb Italiens befanden [Plin. nat. 3. 130 und 139]: Die Städte italischen Rechts seien zu Italien gezählt worden und nicht zu der Provinz, in der sie sich geographisch befanden [von Premerstein 26, Sp. 1246; Degrossi 19, S. 100]. Diese Hypothese um so verführerischer, als die Listen der italischen Städte in dem Kapitel der Digesten kommen, das dem Zensus gewidmet ist [Dig. 50. 15; Simshäuser 48, S. 405]. Beweisen läßt sie sich jedoch leider nicht. Die einzig wirklich sichere Komponente des *ius Italicum* ist die Identifikation eines Territoriums mit italischem Grund, mit allen Begleiterscheinungen in rechtlicher und sozialer Hinsicht, wie Tacitus [ann. 13. 30. 1] betont [Susini, in: 1, S. 131]. Cl. Nicolet meint, man müsse in Italien wohnhaft sein und wohl auch dort seine *origo* haben, um städtische Magistraturen ausüben zu können [Nicolet, in: 6, S. 395]. Die glänzende Karriere von Valerius Asiaticus, der aus Vienne stammte, wäre demnach eine Ausnahme gewesen (aber das Problem ist schwierig [Giardina, in: 6]).

Eines der sicheren Privilegien Italiens war, nicht von der Anwesenheit von Truppen belastet zu werden [Nicolet, in: 6, S. 280f.; Tac. hist. 2. 12. 3]. Mit der Ausweitung Italiens bis zu den Alpen wurde das Prinzip der Demilitarisierung, das schon für das sullanische Italien gegolten hatte, auf die ganze Halbinsel ausgedehnt [Tibiletti 50, S. 921; Simshäuser 48, S. 406]. Sueton [Aug. 49. 1; bestätigt durch Tac. ann. 4. 5. 1-4] sagt ausdrücklich, daß Augustus die Truppen auf die Provinzen aufteilte, seine spanische (30 v. Chr.), dann seine germanische (nach der Varusniederlage von 9 n. Chr.) Leibwache auflöste und in Rom nur drei Kohorten behielt, während er die anderen in Nachbarstädten stationierte. So blieben auf italischem Boden, außer der römischen Garnison (Kohorten der *vigiles*, *cohortes urbanae*, Prätorianerkohorten), nur die Soldaten der kleinen *stationes*, die Tiberius gegen das Räuberunwesen aufgestellt hatte [Suet. Tib. 37. 2]. Diese sind archäologisch nicht nachgewiesen und scheinen nicht sonderlich effektiv gewesen zu sein. Schäfer bewaffneten sich nämlich, und selbst auf den Verkehrsstraßen war man seines Lebens nicht sicher [Varro rust. 2. 10. 1-3; Prop. 1. 21; Plin. epist. 6. 25]. Dazu kamen noch die Flotten von Misenum (tyrhenisches Meer) und Ravenna (Adria), deren Besetzung vor allem aus Provinzialen, Freigelassenen und Sklaven bestand. Diese Armeekorps mit begrenzter Mannschaftsstärke waren unmittelbar dem Kaiser unterstellt, und sie spielten mitunter eine politische Rolle, zumal im 1. Jh., als die Flotte ein Gegengewicht zur Macht der Prätorianer darstellte [D. Kienast, Untersuchungen zu den Kriegsflotten der römischen Kaiserzeit, 1966; vgl. G. Alföldy, in: Gnomon 39 (1967) 604-609]. Der Kaiser konnte seine Truppen einsetzen, um Unruhen in italischen Städten niederzuschlagen, so Tiberius in Pollentia [Suet. Tib. 37. 5] oder Nero in Puteoli [Tac. ann. 13. 48]. Aber insgesamt gab es kaum Soldaten auf italischem Boden. Als z. B. 24 n. Chr. ein Sklavenaufstand in Apulien ausbrach, mußte der dort anwesende Quästor auf zufällig anwesende Marinesoldaten zurückgreifen, ehe die von Tiberius entsandten Soldaten eintrafen [Tac. ann. 4. 27]. Augustus stationierte Truppen in Nachbarprovinzen nahe der Grenze zu Italien, damit diese im Bedarfsfall rasch eingreifen konnten. Tacitus läßt durchblicken, daß Augustus Italien nicht aus Vertrauen, sondern aus Prinzip (oder gar Mißtrauen?) demilitarisiert habe [Tac. ann. 4. 5. 5]. Italien blieb eine Zeitlang das Rekrutierungsgebiet für Elitetruppen, und die städtischen und prätorianischen Kohorten, die aus römischen Bürgern bestanden, wurden vorzüglich mit Männern aus Zentralitalien ergänzt [Tac. ann. 4. 5. 5; Forni 59]. Septimius Severus, der den Prätorianern nach den Vorfällen von 193 mißtraute, ließ die *II Parthica* in den Albanerbergen bei Rom Quartier beziehen [SHA Sev. 6. 11]. Die Demilitarisierung Italiens geschah nach unseren Quellen auf einen kaiserlichen Beschluß hin und nicht als Folge einer *lex* oder eines Senatsbeschlusses.

Die Demilitarisierung beließ den Städten gleichwohl eine gewisse Verteidigungsfähigkeit, wie man beim Bürgerkrieg von 69 und zumal 238 bei der Rückkehr von Maximinus Thrax feststellen kann, den der Senat zugunsten der Gordiane für abgesetzt erklärt hatte. Der ungewöhnlich heftige Widerstand von

Aquileia (das freilich eine der größten Städte Italiens war) zeigt einen Organisationsgrad und Ausbildungsstand, den man Zivilisten kaum zutrauen würde, die in unseren Quellen gemeinhin als vom langen Frieden verweichlicht dargestellt werden [Herodian. 7. 8. 5f. und 8. 2-6; SHA Maxim. 21-23]. Vermutlich unterhielten die Städte Italiens Wach- und Schutztruppen, wie sie für die bätische Kolonie Urso bekannt sind [CIL II 5439, §3]. Auch die *iuvenes*, die in Kollegien organisierten jungen Männer der Landstädte, scheinen eine wichtige Rolle bei der Verteidigung Italiens gegen den abgesetzten Kaiser gespielt zu haben. Wir stoßen hier auf ein wichtiges Element der Autonomie der Städte (zumal angesichts der offiziellen Demilitarisierung), das nur zu Zeiten schwerer Krisen für uns quellenmäßig greifbar wird.

Ein letztes Privileg ist zu nennen, das eine Hierarchie zwischen Rom und Restitalien schuf. Das sogenannte *ius trium liberorum*, d. h. die Vergünstigungen, die die Eltern dreier Kinder erhielten, galt in dieser Form nur für Rom: In Italien mußte man vier Kinder haben und in den Provinzen fünf, und dies war vielleicht schon seit Augustus so [Nicolet, in: 6, S. 393f., vgl. Cod. Iust. 5. 66. 1].

### 1. 1. 2 *Tota Italia*: Einheitlichkeit und Verschiedenartigkeit des kaiserzeitlichen Italien

Das eigentliche Wesen Italiens, abgesehen vom juristischen Konzept der *terra Italia*, bleibt für uns unklar. Insbesondere das Band, das die Italiker zusammenhielt, ist schwer auszumachen. A. Giardina [in: 6] ist der Unbestimmtheit des Konzepts „Italien“ in einem Artikel mit dem sprechenden Titel „Die unvollendete Identität Italiens“ nachgegangen. Nach E. Gabba [21, S. 24] gab es in der Antike kein italisches Nationalbewußtsein, sondern nur ein moralisches Band. Andere Historiker vertraten noch minimalistischere Einstellungen: Th. Mommsen, U. von Wilamowitz-Moellendorff und G. De Sanctis [vgl. Nicolet 42, S. 74] glaubten, Italien sei nicht mehr als das Umland Roms gewesen. C. Jullian sah in der augusteischen Organisation die Vorzeichen einer Provinzialisierung. Jüngst vertrat T. W. Potter [9, S. 60] die Ansicht, für Hadrian sei Italien eine Provinz wie die anderen gewesen. Gleichwohl war das augusteische Italien zwar keine Nation im modernen Sinne des Wortes, aber doch mehr als ein Propagandaschlagwort. Auch wenn Velleius Paterculus' Feststellung [2. 15. 2], nach der die Italiker *homines eiusdem gentis et sanguinis* waren, auf die offizielle Propaganda zurückzugehen scheint, gab es hinter dem Begriff *tota Italia* eine Realität, die man gern näher bestimmen würde.

#### 1. 1. 2. 1 Die italische Einheitlichkeit

Der Ausdruck *tota Italia*, der sich schon bei Cicero [ad Q. fr. 4; De domo 75] findet, erhielt seinen vollen Sinn erst unter Augustus (aber Caesar [civ. 1. 35] hatte bereits die Belagerung von Marseille durch die *auctoritas Italiae* gerechtfertigt). Cicero meint damit die Eliten der Kolonien und Munizipien Italiens und der Zisalpina, während der (angeblich spontane) Eid auf Octavian i. J. 32 v.

Chr. und in geringerem Maße seine Wahl zum Pontifex Maximus [R. gest. 10. 2; 25. 2] in der Tat eine kohärente politische Einheit voraussetzten [Syme, Roman Revolution, S. 284ff.]. Zu dieser kam es zu Augustus' Zeit um so einfacher, als der Prozeß der kulturellen Vereinheitlichung, der mit der römischen Herrschaft begonnen hatte, sich seit dem Bundesgenossenkrieg beschleunigte. In den republikanischen Inschriften von Delos läßt sich nicht zwischen Römern und Italikern unterscheiden. Alle werden als *Italiceii* bezeichnet, und alle schreiben auf Latein [Campanile 15, S. 310]. *Italici* erscheinen aber nur außerhalb von Italien [Giardina, in: 6, S. 66-70]. Das Lateinische wurde zur Sprache, die die Italiker zumindest literarisch und epigraphisch benutzen. Diese Sprache dominierte die Halbinsel [Verg. Aen. 12. 837; Cracco Ruggini/Cracco 18, S. 22]. Während die kaiserliche Kanzlei für den Orient bestimmte Dokumente anstandslos ins Griechische übersetzte, wurde von allen Italikern erwartet, Latein zu verstehen. Zu Claudius' Zeiten beschränkte sich das Leseverständnis des Etruskischen auf einen kleinen Kreis von Gelehrten, aber die Sprache war noch nicht ausgestorben. Die großen Autoren aus dem Umfeld des Etruskers Maecenas waren Italiker – Vergil (Mantua), Livius (Padua), Horaz (Venosa), Ovid (Sulmona), Propertius (Umbrien) –, doch sie schrieben nur auf Latein, das zur einzigen Sprache literarischer Produktion geworden war [Plin. nat. 3. 39-42]. Diese kulturelle Vereinheitlichung setzte sich vor allem in den höheren Sozialschichten durch [Plin. epist. 9. 23. 2] und hatte schon unter Augustus die Grenzen Italiens weit überschritten [Cassola, in: 6, S. 423]. Aus einigen wenigen Zeugnissen wissen wir, daß auch das einfache Volk Latein sprach, wenn auch mitunter fehlerhaft [V. Väänänen, Le latin vulgaire des inscriptions pompéiennes, Berlin 1959; Mazarino, L'Impero romano, S. 350-354]. Auch die Vermischung der Bevölkerung wird eine große Rolle bei der kulturellen Vereinigung Italiens gespielt haben.

Bereits zu Zeiten der Republik hatten der Handel (der z. B. viele Latiner nach Kampanien zog) und besonders die große Kolonialbewegung, die zwischen 42 und 29 v. Chr. rasch anwuchs, sowie – vielleicht – einige größere Deportationen zur Vereinigung Italiens beigetragen, da so zahlreiche Menschen und insbesondere die durch die Gußform der römischen Legionen gegangenen Veteranen verpflanzt wurden. In bestimmten Regionen wie etwa dem Pizenum ließ die Eroberung das alte Sozialgefüge verschwinden [Gasparini/Paci, in: 58, II, S. 206; Gaggioti, in: 58, II, S. 250]. Legionäre aus dem Samnium erhielten Land in der Poebene zugewiesen. Später traten manche von ihnen wieder in Octavians Dienst und bekamen anderswo neues Land. L. Keppie schätzt, daß nach Philippi (42 v. Chr.) rund 36 000 Veteranen in Italien Land erhielten. Nach Naulochos (36 v. Chr.) wurden erneut 20 000 Mann entlassen, die aber wohl nicht alle in Italien angesiedelt wurden [App. civ. 5. 129]. Nach Actium (31 v. Chr.) dürften es 120 000 gewesen sein [diese Zahl ist umstritten: Brunt 66, S. 338], wovon rund 50 000 ihr Land in Italien erhielten [Keppie 37]. Insgesamt läßt sich abschätzen, daß etwa hunderttausend Mann [von 300 000: R. gest. 3. 3], die zum größten Teil aus Zentralitalien stammten, zwischen 42 und 29 v.

Chr. an andere Stelle verbracht wurden, insbesondere in die Poebene. Onomastik und Epigraphik belegen diese umfangreiche Verschiebungen [vgl. z. B.: H. Gabelmann, *Römische Grabbauten der frühen Kaiserzeit*, Aalen 1979; G. A. Mansuelli, *Genesi e caratteri della stela funeraria Padana*, S. 365ff.].

Die Vereinheitlichung der Verfassungen, die mit dem Bundesgenossenkrieg begonnen hatte, aber nur sehr langsam erfolgte und ziemlich häufig erst unter Augustus ihren Abschluß fand, und die fortschreitende Integration der italischen Notabeln in die römische Aristokratie [58, II] haben dazu beigetragen, die Italiener zu einer Einheit werden zu lassen. Auch Prosperität und Friede begünstigten die von der Zentralmacht gewünschte Vereinheitlichung der Städte [Lloyd, in: 90, S. 233f.; Gualtieri/Polignac, in: 90, S. 185, 198; Gros/Torelli 134; Somella 142]. Die große städtebauliche Welle der augusteischen Zeit veranlaßte die lokalen Adeligen, die dominante städtische Ideologie und Symbolik zu übernehmen, insbesondere die mit dem Kaiserkult in Zusammenhang stehenden Baulichkeiten [Bejor, in: 11, 3; Letta 38; Zanker 171], aber auch die Aquädukte [Potter 9, S. 144] und den Gebrauch von Marmor und von formalen Richtlinien, die in Rom aufgestellt worden waren [Torelli, in: 11, 1, S. 64; Somella 142; Zanker 143; Hölscher 136]. Dies geschah um so schneller, als Augustus und seine Umgebung in den italischen Städten häufig eingriffen – zumal in den 28 von ihm gegründeten Kolonien – und auch in der Provinz, so wie Caesar, was der republikanischen Tradition widersprach [Suet. Aug. 46; Kienast, *Augustus*, Darmstadt 1988, S. 343]. Der Urbanismus der neuen Städte zeigt bei einer geschickten Anpassung an die lokalen Gegebenheiten eine strenge Einheitlichkeit, die auf einem modularen System basiert, das man z. B. in der Anlage der zisalpinen *Augusta*-Städte (*Bagiennorum*, *Praetoria*, *Taurinorum*) erkennen kann. Damals wurden auch vielen Städten Umwallungen finanziert [Mansuelli 137; Somella 142; Cracco Ruggini, in: 2; Rebecchi 139]. Die Aufteilung einiger Städte in *vici*, ja sogar in *regiones* [Camodeca, in: Puteoli 1 (1977) 62–98] folgt dem römischen Vorbild. Zahlreiche Foren – sie waren das wesentliche Element des augusteischen urbanen Schmucks – sind gepflastert und mit Inschriften aus Bronzebuchstaben geschmückt [G. Alföldy, *Studi sull'epigrafia augustea e tiberiana di Roma*, Rom 1992; Zanker, in: 6, S. 263]. Dies trug auch zur Vereinheitlichung der Metrologie bei. In anderen Regionen zeigt die Übernahme bis dahin unbekannter Monumentalbauweisen die Integration in ein kohärentes Ganzes [Torelli, in: 58, II, S. 169; Gabba, in: *Studi Class. Orient.* 21 (1972) 73ff.]. Die enge Verwandtschaft zwischen den korinthischen augusteischen Tempeln verrät eine weitreichende Verbreitung (sogar über Italien hinaus) der Ergebnisse, die man auf der Großbaustelle Rom gewonnen hatte, wobei diese Entwicklung bereits vor Augustus begonnen hatte [Gros, *Aurea templa*, Rom 1976; Torelli, in: 11, 4, S. 55–58]. Die formale Ähnlichkeit zwischen den Gräbern von Caecilia Metella in Rom und von C. Ennius Marsus in Sulmona, die beide vom Augustusmausoleum auf dem Marsfeld abgeleitet sind, ist ein frappierendes Beispiel dafür [Coarelli/Thébert, in: *MEFRA* 100 (1988–2) 790–798; von Hesberg, *Monumenta*, Mailand 1992]. Die Foren waren überfüllt mit Mo-

numenten zu Ehren der herrschenden Familie [Zanker 169], wie dies zahlreiche Statuengruppen [Cogitore, in: MEFRA 104 (1992-2) 817-870] und Statuen lokaler Notablen zeigen, die gemäß sozialen Kriterien einheitlich gestaltet waren [Sanzi di Mino u. a., *Gentes et principes*, Chieti 1993]. Die zahllosen Grabmonumente entlang der Straßen, auf denen die Familien die Ehrentitel der neuen Gesellschaft zur Schau stellten – senatorische Magistraturen, ritterliche Karrieren im Dienst des Kaisers oder standardisierte Munzipalämter –, dies noch dazu in Latein, in der konventionellen, mit Abkürzungen gespickten Sprache: das zeigt die Übermacht des einheitlichen kulturellen Modells [Susini, in: 1, S. 133; Susini, *compitare per via*, in: *Alma Mater Studiorum* 1988, I, 1, S. 105-116; von Hesberg/Zanker, *Römische Gräberstraßen*, München 1987; Gabelmann, *Römische Grabbauten der frühen Kaiserzeit*, Aalen 1979; Toynbee, *Death and burial in the Roman world*, London 1971]. Wie es A. Bernardi ausdrückt: Der Italiker war gewohnt, sich überall zu Hause zu fühlen [Bernardi 14, S. 48f.]. Neben den materiellen Fakten verfügten Etrusker und Italiker (und auch die Griechen Italiens und Siziliens) über ein System interaktiver Mythen, mit denen sie jenseits der Geschichte ihre Gemeinschaft finden konnten. Als Claudius 48 dem Senat vorschlug, seine Ränge den reichen Galliern mit Bürgerrecht zu öffnen, widersprachen ihm die *patres* mit der *consanguinitas Italica* und nicht etwa mit juristischen Argumenten [Tac. ann. 11. 23. 2-3; vgl. App. civ. 1. 9. 35; Giardina, in: 6, S. 23-36]. Diese Haltung erklärt auch, warum die ab dem 2. Jh. v. Chr. mit gallischen Stämmen geschlossenen Verträge Klauseln enthielten, die verboten, Angehörigen dieser Völker das Bürgerrecht zu gewähren [Cic. Balb. 14. 32; Frei-Stolba, in: ANRW II. 5. 1, S. 312-316].

### 1. 1. 2 Regionale Unterschiede und Widerstände gegen die Vereinheitlichung

Bei der Beschreibung eines öffentlichen Auftritts von Nero unterscheidet Tacitus [ann. 16. 5. 1] zwischen dem enthusiastischen Volk von Rom und den zornigen Bürgern der Munizipien. Damit zeigt er uns die Grenzen der sozialen und kulturellen Vereinheitlichung. Wenn man Aulus Gellius [11. 7. 4] Glauben schenken will, sprach man in rückständigen Landstrichen noch etruskisch [Giardina, in: 6, S. 51-55]. Die geringe Zahl von Senatoren, die aus dem äußersten Süden Italiens (Apulien, Kalabrien, Lukanien) stammten, zeigt, daß die sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich waren [Camodeca, in: 58, II]. Archäologisch läßt sich nachweisen, daß die althergebrachten Kulturen nicht mit einem Schlag verschwanden, als die Kaiserzeit begann [Potter 9]. So hatten die Alpenstämme der *Trumpilini* und der *Sabini* noch einige Zeit ihre *principes* [CIL V 4893, 4910]. Die *Arusnates* verwendeten für ihre sakralen Inschriften ein Vokabular, das dem Lateinischen sehr fern stand. Unter der julisch-claudischen Dynastie trugen einige Transpadaner immer noch Fibeln, demnach also gallische Kleidung und nicht die Toga. Die in großer Zahl erhaltenen Grabmonumente verraten bisweilen lokale Besonderheiten. In Pompeii z. B. finden sich bis zum Untergang der Stadt 79 n. Chr. grob anthropomorphe Grabstelen und

Kenotaphe in Form runder Bänke, die für diese Stadt typisch sind [Zanker 169]. Dies und manch anderes zeigt, daß die lokalen Traditionen in bestimmten Bereichen fortbestehen konnten.

Manchmal läßt sich ein dezidiertes Beharren auf einer eigenen kulturellen Identität feststellen, das nicht Ausfluß eines passiven Konservatismus ist, sondern tatsächlich den Willen zeigt, die Erinnerung an eine unabhängige Vergangenheit bzw. Unterschiede zu anderen Gruppen zu bewahren [Giardina, in: 6, S. 60–63]. Die *Clusini Veteres* und *Novi* sowie die *Aretini Veteres* und *Fidentiores* waren allesamt römische Bürger, aber die Namen drücken aus, daß sie nicht zur selben Zeit in Clusium/Chiusi bzw. Aretium/Arezzo angesiedelt wurden. Beide Gruppen, Einheimische und Kolonisten, klammern sich an das ihnen gehörige Stück Geschichte [Keppie 37, S. 102f.]. Zumal in Etrurien war man sich bewußt, einer anderen Kultur als der Roms anzugehören, was zu Rivalitäten zwischen Einheimischen und den Nachkommen der Kolonisten führte. Dies zeigen der Titel *praetor Etruriae* und Monumente wie das Elogium des Spurina, das an etruskische Siege über die „Latiner“ im 4. Jh. v. Chr. erinnert [Torelli, *Elogia tarquiniensia*, Florenz 1975; Torelli, in: *Mélanges P. Lévêque* 5, 1990, S. 355f.]. Einige Städte zeigten ihr Festhalten an einer unabhängigen Vergangenheit mit traditionellen Titeln. So behielt man in Caere/Cerveteri den Diktator, obwohl man zwei Duumvirn an der Spitze der Stadt erwarten sollte. 32 v. Chr. galt in *Interamnia Nahars* immer noch eine lokale Ära, die mit der Gründung des Orts begann [CIL X 4170 = ILS 157]. Der Titel *foederati*, den manche Städte noch im 3. Jh. n. Chr. führen, verrät eine Ablehnung der Vereinheitlichung der Städte, die nach dem Bundesgenossenkrieg erfolgte. Das *foedus* hatte seinen eigentlichen Inhalt verloren, ein Titel wie *municipium foederatum Capenatensium* bedeutet zu dieser Zeit nur noch, daß irgendwann vor langer Zeit besonders gute Beziehungen zu Rom bestanden hatten [AE 1954, 167; vgl. Gell. 16. 13]. Im Jahr 210 begab sich Septimius Severus nach Camerinum, um ein *foedus* zu erneuern, das nur noch eine Erinnerung aus archaischen Zeiten war [ILS 432], und noch im 3. Jh. nennt sich Forum Clodi Präfektur, wahrscheinlich um daran zu erinnern, daß die ersten Forocloudiensens echte Römer und nicht naturalisierte Einheimische waren [AE 1979, 216]. Dies alles zeigt, daß trotz der scheinbaren Einheit und der Propaganda von der Integration der Besiegten (schon bei Polybios) häufig die Erinnerung an die historische Erniedrigung aufblitzte. Auch Rom selbst frischte die Erinnerung bisweilen wieder auf [Giardina, in: 6, S. 39–47]: Das *carmen saeculare* des Horaz enthält eine Anspielung auf die Unterwerfung der Latiner (d. h. Italiker), und Vergil besingt zur gleichen Zeit die etruskischen und griechischen Verbündeten des Äneas und seine italischen Gegner. Auch Appian [Rhomaika, pr. 4] hob später hervor, daß Italien Rom unterworfen ist. Die Römer selbst legten großen Wert darauf, sich von den Italikern zu unterscheiden, zunächst durch den Trojamythos, später durch eine gelehrte Tradition, die aus dem Lateinischen einen äolischen Dialekt machte [Dion. Hal. 1. 90; Giardina, in: 6, S. 51, S. 75–85]. Der antike Diskurs über Italien war ge-

prägt von Widersprüchen, Gegensätzen und Spannungen. Italien war erst dann ganz entstanden, als das Römertum Italiens Grenzen weit überschritten hatte.

### 1. 1. 3 Die städtische Autonomie

Wir kamen bereits darauf zu sprechen, daß A. von Premerstein glaubte, eines der Privilegien des italischen Bodens sei das Recht der Städte auf autonome Verwaltung gewesen. E. Gabba [34, S. 26f.] schreibt im selben Sinne, daß Italien „ein Komplex von Munizipien und Kolonien war, die weitgehend mit administrativer Autonomie versehen waren und die auch in der Lage waren, politische Initiativen zu ergreifen, die über lokale Fragen hinausgingen“. Für ihn war die Verbindung zwischen den italischen Städten ideeller und moralischer Natur. Gleichermaßen definiert G. Cardinali [16, S. 104], gefolgt von H. Galsterer [in: *La valle d’Aosta e l’arco Alpino*, Aosta 1987, S. 79], das kaiserzeitliche Italien als ein „Agglomerat von Städten ohne Bedarf an gemeinsamer Verwaltung“. G. Tibiletti [50, S. 918f.] spricht von einem „System weiter Autonomien“. F. Jacques verteidigt seine These von der absoluten Respektierung der städtischen Autonomie während der Hohen Kaiserzeit, indem er schreibt: „Im Westen definierte sich die Identität nicht gegen, sondern in Rom.“ [36, S. 797, 800]. Er stützt sich dabei auf das Fehlen von Gesetzen, die die Vorrechte der Städte begrenzt hätten. W. Eck [32, S. 6; in: 6, S. 329-351] glaubt, daß Italien nach dem Bundesgenossenkrieg in Einheiten mit Zentralort (die Städte) aufgeteilt wurde, die in ihrer Verwaltung autonom gewesen seien. Man muß sich nicht der radikalen Haltung von C. Jullian [36] anschließen, demzufolge die augusteische Organisation in sich den Keim der „Provinzialisierung“ Italiens getragen habe. W. Simshäuser [48, S. 402] glaubt, daß es aufgrund der Integration in Rom keine Stadtstaaten mehr gegeben habe, daß aber Italien Privilegien besessen habe, vor allem das Fehlen eines provinziellen Regiments und eine günstigere Wirtschaftssituation. G. Susini [in: 1, S. 131] geht die Frage unter einem anderen Blickwinkel an und erinnert daran, daß die augusteische Organisation die „Erweiterung des von den Magistraten der Hauptstadt regierten Territoriums“ beendete. Die ganze Schwierigkeit resultiert daraus, daß das Konzept der lokalen Autonomie der italischen Städte nicht auf expliziten Texten basiert, sondern auf der Interpretation einer Reihe von Fakten, die zunächst widersprüchlich erscheinen. Deswegen sollte man, anstatt über die Existenz einer lokalen Autonomie zu diskutieren, die man zunächst einmal definieren müßte, die Frage weiter fassen und untersuchen, wie sich die Situation der italischen Städte gegenüber der Zentralmacht wandelte, innerhalb der man zwischen Senat und Kaiser trennen muß [Jullian 36, S. 88]. Im politischen Diskurs bedeutet das Wort „Freiheit“ das republikanische senatorische Modell. Faktisch scheint es keine „Verfassung“ Italiens gegeben zu haben. Laut Cassius Dio [52. 19] habe sich die Frage gestellt, ob man die Halbinsel einem provinziellen Regime unterstellen solle; er berichtet von einem diesbezüglichen Projekt des Maecenas, das Augustus aber abgelehnt habe. Dieser berühmte Text muß mit Vorsicht betrachtet werden. Die Maecenasrede ist



tiefgreifend bearbeitet, wenn nicht frei erfunden. Auf der anderen Seite gibt es keinen Hinweis auf ein Gesetz, das positiv die Autonomie der Städte garantiert und ihre Grenzen festgelegt hätte.

### 1. 1. 3. 1 Eine begrenzte, aber reelle Autonomie

Die Städte besaßen natürlich keinerlei Autonomie in Fragen des Krieges oder auswärtiger Beziehungen, was eine selbstverständliche Konsequenz der Eroberung war, und auch bei den privilegiertesten italischen *foederati* sah dies nicht anders aus. Daß bei der Teilung von 27 v. Chr. Italien beim Senat blieb [Tac. ann. 13. 4. 2; Suet. Tib. 24; Simshäuser 48, S. 403], bedeutet keine Unterwerfung, im Gegenteil: Dies ist der Beweis für den Respekt des Kaisers vor den Privilegien Italiens. Laut Tacitus hat Augustus darauf verwiesen, daß sich Italien und die Provinzen des römischen Volks an das Gericht der Konsuln wenden sollten. Das heißt einerseits, daß das Problem im wesentlichen ein juristisches war, andererseits, daß er den republikanischen Zustand beibehalten wollte. Nun wissen wir durch die *lex de Gallia Cisalpina*, die wohl die in ganz Italien geltende Rechtslage widerspiegelt, daß nur wichtige Angelegenheiten in Rom verhandelt wurden. Die lokalen Magistrate besaßen eine Machtdelegation (oder eine teilweise Aufrechterhaltung ihrer alten Privilegien?), um kleinere Fälle zu entscheiden (in Veleia, bis 15000 Sesterzen) [Laffi, in: Athenaeum 74 (1986) 22-24]. Vom Kaiser ist nicht die Rede, auch wenn sein Bild in den Städten allgegenwärtig war. Wir wissen also um die Existenz einer jurisdiktionellen Autonomie, die begrenzt, aber reell war. Die Tatsache, daß der Kaiser Magistrat einer Stadt sein konnte und somit dort jurisdiktionelle Funktionen ausüben konnte, bedeutet keinesfalls eine Einmischung. Gemeinhin delegierte er einen lokalen Notabeln auf seinen Platz, der wie ein ganz gewöhnlicher Duumvir handelte. Außerdem erfolgte die Nominierung des Kaisers zum kommunalen Magistrat stets auf Wunsch der Stadt und nicht auf den des Kaisers. Den Städten stand es frei, über den Einsatz ihrer Geldmittel zu verfügen, d. h. der Einkünfte aus öffentlichen Ländereien und der Vermietung von Flächen der Stadt, wie man dies bei der Inschrift der *merides* in Orange sieht, aber auch der Geldsummen, die Notabeln der Stadt als Geschenk zukommen ließen, und einiger indirekter Steuern [dies ist umstritten: De Ligt 74, S. 208-211]. Gerade wegen der Unfähigkeit der Dekurionen, mit diesem öffentlichen Budget vernünftig umzugehen – und wegen der von staatlicher Seite erdachten Lösungen – wissen wir von diesem Aspekt der städtischen Freiheit [Jacques 35]. S. Mrozek glaubt, daß das Verschwinden der öffentlichen Verteilungen in den italischen Städten in der Mitte des 3. Jh.s den Niedergang der städtischen Autonomie widerspiegelt [Mrozek 122; Kritik von Garnsey, JRS 79 (1989) 232]. Die Städte scheinen eine weitgehende kultische Autonomie besessen zu haben [Bd. I, S. 135]. Die Existenz einer aktiven und autonomen städtischen Politik wird ferner durch den erbitterten Widerstand der italischen Städte gegen Kaiser Maximinus im Jahr 238 belegt, die durch die Aktivität der „pseudo-politischen“ [Zanker, in: 6, S. 273-275] Institutionen (gemeint sind die Kollegien der *iuvenes* und die Kor-

porationen) möglich wurde. Dies waren Versammlungs- und Organisationseinheiten innerhalb der einzelnen Städte. Die Frage nach der Autonomie stellt sich also weder mit modernen Begrifflichkeiten (nationale Unabhängigkeit) noch im Sinne der Griechen. Übrigens verwendete man in der Antike nicht den Begriff Autonomie, sondern das viel flexiblere Wort „Freiheit“.

Bei den modernen Betrachtern schwankt die Bewertung dieser Autonomie je nachdem, ob man sie juristisch (F. Jacques) oder faktisch (C. Jullian) betrachtet. Beispielsweise wurde das Fehlen einer direkten Besteuerung (*tributum*) in Italien als Beweis der Freiheit angesehen. Doch hat C. Jullian daran erinnert, daß der Tribut nie offiziell abgeschafft – Augustus hatte mit seiner Wiedereinführung gedroht [Cass. Dio. 56. 28. 6], und zweimal erhob Nero direkte Steuern [Suet. Nero 44. 3; Cass. Dio 62. 18. 5] –, sondern nur ausgesetzt wurde und daß die von den Italikern bezahlten indirekten Steuern ihnen wahrscheinlich genauso teuer kamen wie der alte Tribut [Jullian 36, S. 63–70]. Gleichwohl wäre es falsch, mit C. Jullian anzunehmen, daß Augustus schon die „Provinzialisierung“ Italiens vorbereitet habe. Keine antike Quelle läßt sich so interpretieren. Plausibler ist die Annahme, daß man angesichts einer schwierigen Situation (der Senat konnte sich nicht um alle Probleme der Städte kümmern) vorzog, einen pragmatischen Kompromiß einzugehen, indem man den in die römische Bürgerschaft integrierten Gemeinden das Recht gab, eine eigene Verwaltung zu behalten, die begrenzt und weitestgehend standardisiert war, so daß die Kompetenzen der römischen Autoritäten (Krieg und Frieden, Staatseinkünfte, Bürgerrecht etc.) nicht angetastet wurden. Die Autonomie der Städte definierte sich in gewisser Weise negativ, d. h. die Freiheit, sich um all das zu kümmern, was den Staat nicht interessierte. Freilich war das nicht viel: Pisa konnte mehrere Monate ohne Duumvirn auskommen [CIL X 1421; Tibiletti 50, S. 923], und die Provinzialisierung unter Diocletian scheint kaum Protest hervorgerufen zu haben [Giardina, in: 6].

### 1. 1. 3. 2 Städtische Wahlen

Wir messen heute die Freiheit eines Staates daran, ob er Wahlen kennt oder nicht. Die von der Aristokratie kontrollierten römischen Wahlen wären demnach Beweis einer, wenn auch begrenzten, Freiheit. Gleichwohl hat F. Jacques [35] gegen Th. Mommsen und W. Liebenam zu Recht zum einen darauf hingewiesen, daß die antike italische Gesellschaft zutiefst aristokratisch war und daß das Volk kaum jemals bei den Wahlen von Bedeutung gewesen sein dürfte, zum anderen, daß wir in den Quellen auch noch im 3. und sogar im 4. Jh. Beispiele finden, wie das einfache Volk seinen Willen durchsetzte. Er versuchte außerdem aufzuzeigen, daß der Wettbewerb um städtische Ämter nie wirklich verschwand und daß man die juristischen Texte, die Zwangsnominierungen im Fall von Kandidatenmangel vorsehen, nicht überinterpretieren darf; dies sei nur eine vorsorgliche Klausel gewesen. Es sind deswegen so verschiedene Interpretationen möglich, weil die Quellen für die städtische Politik wenig umfangreich und in ihrer Aussage stark umstritten sind.

Die berühmteste Gattung sind die pompejanischen Wahlgraffiti [Mouritsen 41; Franklin 164]. Manchen Historikern beweist allein ihre schiere Zahl (rund 2800), daß die politische Debatte unter den Flaviern noch sehr lebendig war. Das ist auch die Position von R. A. Staccioli [167], der dennoch festhält, daß diese Inschriften mitunter an kaum frequentierten Stellen vorkommen und daß ihre Erhaltung über mehrere Jahrzehnte überraschen muß, wenn sie nicht (auch?) die Rolle eines Treuebeweises gegenüber dem jeweiligen Kandidaten hatten. Ausgehend von den Arbeiten von P. Castrén [161] und J. L. Franklin [164] stellte W. Jongman [166, S. 275–329] fest, daß die *programmata* von Pompeii nicht an Wahlplakete erinnern: Es gibt keinen politischen Slogan, sondern nur eine Empfehlung (*dignum est*), deren Werbeeffekt beschränkt ist, da erstens sich die Graffiti vor allem um das Haus des Kandidaten konzentrieren und zweitens es allein bei der Ädilität Konkurrenz mit zwei Kandidatenpaaren für zwei Posten gab, während gewöhnlich nur zwei Duumviratskandidaten für die beiden Posten zur Wahl standen. Außerdem erlaubt die Analyse einer einzigartigen Inschrift [das Album der Dekurionen von *Canusium* (Apulien) im Jahr 223: CIL IX 338, Chelotti 29] aufzuzeigen, daß es eine soziale Determination für städtische Karrieren gab, während umgekehrt viele Dekurionen aus evidenten demographischen Gründen niemals zu einer Magistratur kommen konnten und das besonders für eine Stadt wie Pompeii gilt, wo es nur zwei (statt drei) Magistraturen gab [Jongman 166, S. 312–325; Jacques 35, S. 456–496]. Die in diesem Album erscheinenden Namen wurden verschieden interpretiert. Weil rund 40% der *pedani* (Dekurionen, die keine Magistratur inne hatten) dieselben Gentilnamen wie Magistrate trugen, glaubte F. Jacques, daß es sich dabei um Söhne von Magistraten handelte, die mittelfristig gewählt werden sollten. Die *pedani* sind aber zu zahlreich, als daß sie alle hätten gewählt werden können, und sie haben keine onomastische Beziehung zu den *quinquennales*, die die Elite der Ratsversammlung bildeten. Daher interessierte sich W. Jongman mehr für die *praetextati* (junge Männer aus guter Familie, die an den Sitzungen teilnehmen durften, ehe sie sich zur Wahl stellen konnten), von denen drei Viertel dieselben Namen und Praenomen trugen wie Magistrate. Daraus schloß er, daß die *pedani* Dekurionen ohne Aufstiegschancen waren, während auf die *praetextati* von besserer Abkunft eine Karriere wartete [Jongman 166, S. 312–328]. Die onomastische Beziehung der *pedani* zu Duumvirn könnte sich dadurch erklären, daß sozial weniger hochstehende Verwandte aus familiärer Gunst ins Album eingetragen wurden, um das Klanoberhaupt zu unterstützen. Die Starrheit städtischer Karrieren wird durch ein anderes, weniger bekanntes Dokument gestützt: die Fasten der Kolonie von Venusia in Südsamnum für die Jahre 35–28 v. Chr. [CIL IX 422]. Vier der zwölf bekannten Quästoren gelangten zum Duumvirat, während die Ädilen die Quästur nicht bekleidet hatten und ihre Karriere nicht fortsetzten. Es gab also zwei Karrieren mit zwei Geschwindigkeiten, und pro Jahr wurden vier neue Magistrate gewählt: zwei Quästoren (die mehr oder weniger für das Duumvirat bestimmt waren) und zwei Ädilen (die in eine Karrieresackgasse gerieten), was für die Ergänzung des *ordo* ausreichte, wobei Todesfälle durch Itera-

tion der wichtigsten Duumvirn ausgeglichen wurden, z. B. während des Quinquennats [Aberson/Tarpin, in: *Basilicata, Venosa* 1990, S. 55f.]. Mehrere Adilen, die zu *gentes* mit Duumvirn gehören, kann man auch hier für Mitglieder weniger gut gestellter Seitenlinien halten, die jedoch dazu vorgesehen waren, den Fortbestand der Familie zu sichern, falls es keinen direkten Erben gab [dieses Prinzip hat F. Jacques, in: 4, bei senatorischen Familien in Rom untersucht]. Damit könnte man auch eine Beobachtung von M. Cébeillac [in: 58, II, S. 69] erklären, der feststellte, daß lokale Notabeln bei ihrer Aufnahme in den Senat in ihren lokalen Ämtern von Verwandten ersetzt wurden, die also darauf vorbereitet gewesen sein müssen. Die Ergänzung des *ordo* gab auch Söhnen von Freigelassenen die Möglichkeit, Dekurionen zu werden. Meistens blieben sie *pedani*, und nur ihre Söhne gelangten eventuell zu Magistraturen. So erneuerte sich langsam die Elite Italiens [Demougin, in: 6, S. 358-376].

Die Exklusivität der städtischen Karrieren bedeutet weder einen Autonomieverlust der Städte noch, daß das Volk in der lokalen Politik seine Rolle gänzlich verloren hätte. Erstens hatten auch die lokalen Aristokratien der Republik keineswegs die Gewohnheit, jeden aufzunehmen oder ihre ererbte Macht zu teilen, und zweitens zeigen die von F. Jacques gesammelten (wenn auch nicht sehr zahlreichen) Beispiele, daß das Volk die Möglichkeit behielt, einen ihm besonders wichtigen Kandidaten durchzusetzen, und dies nötigenfalls auch gegen den Willen der Dekurionen. Auch erforderte die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, daß die Magistrate die Wünsche des Volkes respektierten, das seine Anliegen bei den Feierlichkeiten an den Versammlungsorten (Theatern, Amphitheatern) zum Ausdruck bringen konnte. Unsere moderne Sicht der Demokratie erschwert es, ein System zu erfassen, in dem sich nicht der Einzelne, sondern die soziale Gruppe, die Berufsvereinigung oder die Nachbarschaftsgruppe ausdrückte, wie dies die *programmata* von Pompeii zeigen [Staccioli 167]. Obwohl die Wahlen ohne Gegenkandidaten meist nur symbolischer Natur gewesen sein dürften, könnten sie durchaus als Test der Popularität einer Familie gegenüber einer anderen fungiert haben, denn das römische Wahlsystem sah eine Hierarchie der Gewählten nach ihrer Stimmenzahl vor, wie man dies z. B. aus der *lex Malacitana* ersieht. Aus archäologischer Perspektive gibt es jedoch Hinweise auf ein gewisses Desinteresse am öffentlichen Leben: Galt das bauliche Interesse anfänglich dem zentralen Forum und den Tempeln (unter Augustus), wurden mit der Zeit die Orte der Spektakel und des Vergnügens wichtiger [Zanker, in: 6, S. 259-284].

#### 1. 1. 4 Gab es eine „Provinzialisierung“?

Nun wollen wir uns diejenigen Quellenzeugnisse ansehen, die auf eine Beschneidung der lokalen Autonomie hinweisen. U. Laffi [in: *Athenaeum* 74 (1986) 26-29] hat darauf hingewiesen, daß bestimmte jurisdiktionelle Befugnisse, die die *lex de Gallia Cisalpina* noch den lokalen Magistraten gibt, bei den Autoren der *Digesten* in die Kompetenz des Prätors fallen [Dig. 2. 1. 12]. Das

ist ein eindeutiger Hinweis auf den Rückgang der jurisdiktionellen Autonomie der Städte in den zweieinhalb dazwischenliegenden Jahrhunderten. Man hat jedoch die Spuren der „Provinzialisierung“ Italiens vor allem in der Schaffung von kaiserlichen Verwaltungsinstanzen gesucht, die zwar wohlbekannt sind [Eck 32; Eck, in: 6, S. 329–351], deren Bedeutung aber hinsichtlich der Respektierung (bzw. Mißachtung) der städtischen Autonomie und italischen Freiheit noch zu untersuchen wäre. Abgesehen von den unter Diocletian am Ende des 3. Jh.s eingesetzten *correctores* ist keine dieser Instanzen mit irgendeiner Institution der Provinzialadministration vergleichbar. Die Eingriffe der Kaiser waren pragmatisch und sollten auf bestimmte konjunkturelle Probleme antworten, nicht aber eine zentrale Verwaltung Italiens schaffen. Man kann hinsichtlich dieser Instanzen zwei verschiedene Haltungen einnehmen. Einerseits die von W. Eck, der die neuen Institutionen gemäß dem Grad der Einmischung in die lokale Autonomie klassifiziert und so zu einer mehr oder weniger chronologischen Ordnung gelangt. F. Jacques [35] nimmt als Bewertungskriterium die Rolle des Kaisers und die Achtung der „Freiheit“ Italiens, d. h. des von Augustus festgelegten Prinzips, nach dem der Senat für die Halbinsel zuständig ist. In jedem Fall müssen die konkreten Grenzen dieser italischen Verwaltungsinstanzen betrachtet werden.

#### 1. 1. 4. 1 Die kaiserlichen Verwaltungsinstanzen

Die Einkünfte des römischen Staates setzten sich aus direkten Steuern, indirekten Steuern und den Erträgen des öffentlichen Vermögens zusammen. Im hochkaiserzeitlichen Italien gab es die Erträge des öffentlichen Vermögens (oder dessen, was davon übrig war) weiterhin, aber der Tribut, eine direkte Steuer auf Personen oder Grund, ist nicht mehr belegt. Um die Staatskasse zu füllen und die Bedürfnisse von Armee und Leibgarde befriedigen zu können, griff Augustus auf indirekte Steuern zurück, die nicht ganz so unpopulär wie direkte waren. Seine Nachfolger folgten ihm darin, und das Projekt Neros, alle Zölle abzuschaffen, um dem Mißbrauch der Steuerpächter Einhalt zu gebieten, blieb nur ein frommer Wunsch [Tac. ann. 13. 50]. Zu den Zöllen und der alten *vicesima libertatis* (5% auf Freilassungen, von Caracalla auf 10% erhöht, von Macrin wieder auf 5% gesenkt) fügte Augustus eine *centesima rerum venalium* (1% auf Versteigerungen – diese Steuer scheint nur begrenzte Anwendung gefunden zu haben [De Lig 74, S. 208]), eine *vicesima quinta venalium mancipiorum* (4% auf Sklavenverkäufe) und eine *vicesima hereditatum* (5% Erbschaftssteuer), die nur Bürger, und damit in erster Linie Italien, traf. Die Erhebung der Freilassungssteuer wurde nach dem republikanischen Verfahren Steuerpächtervereinigungen überlassen. Im „Prokurator der Freilassungssteuer“ (spätestens ab 79 ernannt) läßt sich allenfalls ein Beamter vermuten, dem die Kontrolle der Steuerpächter oblag [Eck 32, S. 117]. Die Erhebung der *vicesima hereditatum*, die 6 n. Chr. zur Finanzierung des *aerarium militare* eingerichtet und durch eine *lex Iulia* von 13 offiziell wurde, unterstand drei Präfekten prätorischen Rangs und war offensichtlich komplizierter. Plinius der Jüngere [epist. 7. 14] schreibt zwar, daß

man diese Steuer an Pächter entrichtete, aber seit der Mitte des 1. Jh.s sind Prokuratoren und kaiserliche Sklaven belegt. Spätestens seit Vespasian gab es in Rom einen ranghohen Prokurator, in dessen Kompetenzbereich sich Italien befand. Spätestens unter Antoninus Pius erhielten die Prokuratoren jeweils große territoriale Bezirke, die keine direkte Beziehung zu den augusteischen Regionen hatten. Die Einführung einer neuen Steuer und ihr Erhebungsmodus sind keine Übergriffe auf die Autonomie der Städte. Das *aerarium militare*, das Augustus für die Ausbezahlung der Veteranen eingerichtet hatte, war mit den militärischen Kompetenzen des Kaisers verknüpft. Es handelt sich dabei nicht um eine Aneignung städtischer Zuständigkeiten, sondern um eine Neuschöpfung, die von Beamten mit eng begrenzter Kompetenz verwaltet wurde.

Die Wartung der Straßen war während der Bürgerkriege stark vernachlässigt worden. Daher forderte Augustus von den Triumphatoren, Geld aus ihrer Beute für die Ausbesserung der Wege zu verwenden [Suet. Aug. 30. 1]. Beispiele hierfür sind jedoch rar, vermutlich gab es auch nur wenige. Wohl deswegen übernahm Augustus 20 v. Chr. es selbst, die Wege auszubessern und neue zu erbauen, wobei ihm Kuratoren prätorischen Ranges unterstützten [Cass. Dio 54. 8; Suet. Aug. 37]. W. Eck [32, 26f.] konnte zeigen, daß der Kaiser die Verantwortung für die Straßen durch Gesetz oder Senatsbeschluß außerhalb des Rahmens der Magistraturen (Konsulat und Zensur) erhielt. Die *curatores viarum*, die seit 11 v. Chr. belegt sind [Frontin. aqu. 101], wurden wahrscheinlich wie die *curatores aquarum* vom Kaiser in Absprache mit dem Senat ernannt. Die Zahl dieser Beamten und ihre Amtszeit, soweit es sich dabei überhaupt um Konstanten handelt, sind seit Th. Mommsen umstritten [Eck 32, S. 41-44]. Nur wenige *curatores* sind bekannt. Diese sind (jedenfalls bei den größeren Straßen) fast ausschließlich Senatoren und meistens gewesene Prätores, wobei sich jedoch eine Hierarchie je nach Bedeutung der einzelnen Straßen feststellen läßt. Für die großen Arbeiten anläßlich des Baus der *via nova Traiana* wurde ein Konsular ernannt [CIL X 6321; III 12117]. Das Amt dieser Kuratoren galt innerhalb von Bezirken, durch die der fragliche Weg lief. Diese Bezirke hatten keinerlei Beziehung zu den augusteischen Regionen. Es gab einen Kurator der *via Aemilia*, einen der *via Appia*, einen für die *viae Aurelia, Cornelia, triumphalis* etc. Insgesamt sind rund ein Dutzend Bezirke belegt, keiner jedoch für die Transpadana, Venetien oder Histrien, obwohl die Kaiser dort mehrere neue Straßen bauten. Es gibt keine Meilensteine im Namen von Kuratoren. Sie handelten also durch Delegation einer Autorität, die nur diejenige des Kaisers sein konnte. Zumindest im Prinzip teilten sich Kaiser und Senat die Kosten [Cass. Dio 53. 22. 1]. Meilensteine mit dem Vermerk *ex senatus consulto* bezeichnen vom Senat bezahlte Wege. Nach Claudius begegnen jedoch keine mehr, und Statius rechnet zu Zeiten Domitians den Erhalt der Straßen zu den großen Posten im kaiserlichen Budget. Es gab also einen allmählichen Übergang von der Senatskasse hin zu der des Kaisers, was allgemein in der Verwaltung der Staatsfinanzen festzustellen ist. Der Kaiser, der sich um die italischen Wege kümmerte, schob in diesem Bereich den Senat vor, der ja zumindest formell für Italien verantwortlich

blieb. Die Kaiser vermieden nach Möglichkeit, Freigelassene oder ritterliche Beamte mit solchen Aufgaben zu betrauen, da dies einen Verlust von „Freiheit“ für die Italiker bedeutet hätte.

Die lokalen Gemeinden waren keineswegs ganz von dem Unterhalt der Straßen entbunden. Einige wenige Quellen zeigen, daß sie genau definierte Verantwortlichkeiten hatten. Siculus Flaccus z. B. schreibt, daß sich die Gemeindegewerke in der Verantwortung der Grundbesitzer befinden [Grom. 146, 7-9 L], und zwei Inschriften [AE 1947, 41 u. 42] erwähnen, daß die *Teatini Marrucini* und die *Frentani Histonnenses* am Erhalt der *via Claudia Valeria* mitwirkten. Der Modus der Kompetenzverteilung zwischen Staat und Städten ist nicht bekannt. Gegen Th. Pekáry [Untersuchungen zu den römischen Reichsstraßen, Bonn 1968, S. 162] behauptet W. Eck [32, S. 79], daß der Anteil der Gemeinden deutlich geringer war. Die Mitwirkung der Städte erklärt wahrscheinlich Marc Aurels Entscheidung [SHA Marcus 11. 9], die Straßenkuratoren dazu zu autorisieren, über diejenigen zu urteilen (oder vor den Stadtpräfekten zu bringen), die mehr als das festgelegte Vektigal verlangt hatten. Diese Regelung erinnert an die *lex Quinctia* von 9 v. Chr., die ähnliche Befugnisse den *curatores aquarum* verliehen hatte [Frontin. aqu. 129]. Dies klingt nach einem Eingriff in die Autorität der lokalen Magistrate, denn die örtliche Justiz war Sache der *Duumvirn*. Waren aber die Schuldigen eben diese, brauchte es natürlich eine Instanz über ihnen, und die von der *lex de Gallia Cisalpina* festgelegte Kompetenzgrenze der lokalen Magistrate von 15 000 Sesterzen wird häufig bei solchen Vergehen überschritten worden sein. Das Eingreifen der kaiserlichen Autorität in das Leben der italienischen Gemeinden war also ziemlich beschränkt. Zudem vollzogen Senatoren von mindestens prätorischem Rang die Rechtsprechung, Männer, die also schon jurisdiktionelle Funktionen in Rom erfüllt hatten.

Die von Nerva und Traian ins Leben gerufenen *alimenta*-Stiftungen waren auf Italien beschränkt, dessen Geburtenrate erhöht werden sollte. Zuweilen wurde in den *alimenta* eine Form der Unterstützung von kleinen und mittleren Gutshöfen vermutet. Diese These hat R. Duncan Jones erfolgreich angegriffen [in: *Economy* (1974) 294ff.]: Alle Quellen sprechen von einer finanziellen Hilfe zugunsten von armen Familien. Es ist unklar, ob die Grundbesitzer die Kredite überhaupt aus freien Stücken nahmen oder dazu genötigt wurden. Ein ähnliches Phänomen ist die Ausweitung der *frumentationes* in Rom auf Kinder, was der Rekrutierung dienen sollte [Plin. paneg. 26. 3]. Traian prägte ferner Münzen mit der Legende *Italia rest(ituta)*.

Das Prinzip der *alimenta* ist einfach: Der Kaiser verlieh an Grundbesitzer einen Geldbetrag, dessen Höhe nach dem Wert ihres Grundbesitzes variierte (zwischen einem Viertel und einem Drittel seines Wertes [Duncan Jones, in: *Economy* (1974) 333ff.]). Dafür wurde auf unbefristete Zeit ein Zins bezahlt, mit dem arme Kinder der betreffenden Stadt ernährt wurden (der Zinssatz ist in Veleia mit seinen großen Domänen höher als in Benevent). So entstanden Stadt für Stadt nach uns unbekanntem Kriterien *alimenta*. Zunächst betraute Traian Senatoren (wohl konsularischen Ranges) mit der Aufsicht. Vielleicht schon gleich-

zeitig wurden lokale *quaestores alimentorum* in den Gemeinden ernannt. 136 n. Chr. ist der erste *praefectus alimentorum* belegt, der zugleich auch *curator viae Flaminiae* war [ILS 1061]. So kümmerte sich der *curator* um die *alimenta* der Städte, die entlang seiner Straße lagen. Die Rolle der Präefekten bestand darin, in den Städten über den geregelten Ablauf der Institution zu wachen und insbesondere die Bezahlung des Zinses durch die Grundbesitzer sicherzustellen, was darauf hinweist, daß er wie die *curatores aquarum* und die *curatores viarum* jurisdiktionelle Kompetenzen besaß [Eck 32, S. 179–181]. W. Eck hat darauf hingewiesen, daß die Alimentapräefekten eine wichtige verfassungsmäßige Verschiebung einleiten. Demnach stellten diese Präefekten zum ersten Mal eine Instanz zwischen den Städten und dem Kaiser dar [Eck 32, S. 182]. Die Alimentapräefekten widersprechen damit der ex-negativo-Definition Italiens von E. Lo Cascio [S. 1] und stellen in der Tat den ersten Schritt auf eine Provinzialisierung Italiens dar, auch wenn ihr Betätigungsfeld eng begrenzt war. Jedoch auch hier war man sorgsam bemüht, diese wichtigen Ämter Senatoren anzuvertrauen, um die Fiktion von der Autorität des Senats über die Halbinsel aufrechtzuerhalten. Man mischte sich nicht in die traditionellen Kompetenzen der Gemeinden ein, sondern schuf eine neue Funktion, die von lokalen Beamten unter der Kontrolle der Repräsentanten des Geldgebers ausgeübt wurde, was legitim erscheinen konnte.

Die letzte Gruppe von kaiserlichen Gesandten hält man bisweilen für die abschließende Etappe der Provinzialisierung Italiens. Die Institution der *iuridici* erschien unter Marc Aurel [SHA Marcus 11. 6], griff jedoch das von Hadrian gegebene Vorbild auf, der vier Konsulare (darunter den späteren Kaiser Antoninus Pius) für die Rechtsprechung in Italien ernannt hatte [SHA Hadrian 22. 13], vielleicht nach republikanischem Modell [App. civ. 1. 38. 172]. Hadrians *consulares* haben sonst keine Spur in den Quellen hinterlassen, und sie wurden anscheinend bald wieder abgeschafft. Die *iuridici* sind besser bekannt. Jeder dieser Richter operierte in einem Sprengel, der mit geringen Anpassungen ein bis drei augusteische Regionen (aus offensichtlichen zensitären Gründen) umfaßte. Man hat versucht, die Entwicklung dieser Sprengel nachzuvollziehen [Corbier 30], aber die geringe Zahl von Inschriften, die üblichen Beschränkungen der Epigraphik und die Variabilität der Missionen der *iuridici* machen diesen Versuch sehr hypothetisch [Eck 32, S. 251–254]. Wie ihr Name zeigt, bestand die wesentliche Aufgabe der *iuridici* in der Rechtsprechung, sie konnten aber auch z. B. eine in ihrer Anwesenheit vorgenommene Adoption gültig machen. Nach allem, was wir wissen, näherte sich ihre Rolle der des städtischen Prätors an, der für die Rechtsprechung in Rom zuständig war (trotz der Übergriffe von Stadt- und Prätoriumspräefekt in diesen Bereich, zumal ab dem Ende des 2. Jh.s). Nun waren aber sämtliche *iuridici* zuvor Prätores gewesen. W. Eck [32, S. 260f.] schließt daraus (und aus dem Fehlen widersprechender Quellen), daß die Kompetenz der *iuridici* nicht durch eine Obergrenze des Streitwerts limitiert war. Sie stellten demnach eine Dezentralisierung der höchsten Justiz dar. Denn die Kompetenz der lokalen Gerichte war durch die Höhe des Streitwerts beschränkt, was bedeutet, daß vor der Einsetzung der *iuridici* jeder wichtige Prozeß



nach Rom gebracht werden mußte, da vor Ort kein höherer Magistrat vorhanden war. In dieser Hinsicht waren also die Italiker gegenüber den Provinzialen im Nachteil, deren Statthalter Gerichtsreisen unternahmen. Vielleicht muß man die Anwesenheit eines Prokonsuls bei einem Prozeß in Mailand zu Beginn unserer Zeitrechnung als Reflex von punktuellen Versuchen werten, dieses Problem der Justiz in Italien außerhalb Roms zu lösen [Suet. gramm. 30. 6]. Wie dem auch sein mag, die Existenz der *iuridici* bedeutet nicht an sich eine Verringerung der Vorrechte der lokalen Magistrate. Die Bezirke, für die die Richter zuständig waren, waren zu groß, als daß sie sich um kleinere Fälle hätten kümmern können, derer sich die *Duumviri* annehmen konnten. Auch bedeutet das Eingreifen der *iuridici* bei Nahrungskrisen nicht, daß die Versorgung in ihre Zuständigkeit gefallen wäre. Es war eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, daß ein Aristokrat, der sich mit großen Kompetenzen in einer von Hunger bedrohten Stadt befand, ihr zu Hilfe kam, unabhängig von jeder institutionellen Zuständigkeit. Wenn sich der Staat durch die *iuridici* um die Bürger der Landstädte kümmerte, so tat er dies mit alten Rechten und offensichtlich, ohne die wenigen Bereiche der Autonomie in Frage zu stellen, die Rom nach dem Bundesgenossenkrieg den Städten gelassen hatte. Daß man Italiens Würde respektierte, zeigt sich auch bei der von F. Jacques konstatierten Tatsache, daß viele *iuridici* in gewisser Weise Spezialisten für Italien waren. So war M. Fabius Magnus Valerianus in der 70er Jahren des 2. Jh.s n. Chr. der Reihe nach Stadtkurator, Straßenkurator und *iuridicus* [Jacques 32, S. 76–78].

#### 1. 1. 4. 2 Der Kaiser und die Städte

Wenn auch in juristischer Hinsicht die Autonomie der Städte bei den meisten administrativen Maßnahmen respektiert wurde, so kann nicht geleugnet werden, daß der Kaiser faktisch immer mehr in die Verwaltung Italiens eingriff [Lo Cascio, in: 8, 2.2, S. 125]. Sein großes Vermögen erlaubte ihm, den Städten beispielsweise bei Hungerkrisen zu Hilfe zu kommen [SHA Marcus 11. 3] und bei ihrer Ausschmückung mitzuwirken. Eine Studie hat die bauliche Tätigkeit Hadrians in 21 Städten erfaßt [Boatwright, in: Chiron 19 (1989) 250–269]. Augustus war als Bauherr noch aktiver, doch fehlt hierzu eine Monographie [Kienast, Augustus, Darmstadt 1982, S. 344–348]. Der Kaiser agierte dabei wie ein Patron, ohne dabei unbedingt diesen Titel zu führen. Ferner treffen wir sehr bald auf das Phänomen, daß Städte oder Gemeinwesen, die Verwaltungs- oder Rechtsprobleme (auch solche privatrechtlicher Natur) haben, sich lieber an die kaiserliche Kanzlei denn an den Senat wenden, wie dies das Beispiel von Vardagate zeigt [Tibiletti 50, S. 924]. Umgekehrt konnte sich der Kaiser dazu entschließen, seine Macht in den Städten einzusetzen. Unter den Flaviern geschah es im Namen des Kaisers (*ex auctoritate*), daß ein Tribun kam, um den Kataster zu kontrollieren und der Stadt unrechtmäßig von Individuen okkupierte Ländereien zurückzugeben [CIL X 1018]; diese Aufgabe sollte später unter die Kompetenzen der *iuridici* fallen. Auffällig ist das Zusammenspiel eines Senators und Magistrats des römischen Volkes und der kaiserlichen *auctoritas* (ein Schlüsselbe-

griff des neuen Regiments). Es geschah über diese und nicht über sein Imperium (das ihm weitreichende Befugnisse in den Provinzen gab), daß der Kaiser den italischen Städten zu Hilfe kam. Im Bereich der Rechtssprechung ließ sich die Präsenz des Kaisers indirekt erfahren. Durch die kaiserlichen Reskripte, die Präzedenzfälle schufen, wurde der Kaiser immer mehr zur Rechtsquelle. Dies galt für alle Gemeinden römischen Rechts. So verboten Marc Aurel und Lucius Verus den Dekurionen, den Kornpreis festzulegen und unterhalb des Preises der *Annona* zu verkaufen [Dig. 48. 12. 3 = 50. 1. 8]. Es ist unbekannt, ob der Senatsbeschluß, durch den Claudius seinen Prokuratoren das Recht gab, gerichtliche Entscheidungen zu treffen, was bis dahin Angelegenheit des Prätors gewesen war, auf Italien ausgeweitet wurde [Tac. ann. 12. 60; Suet. Claud. 12. 3]. A priori konnten diese Entscheidungen nur die Kaiserdomänen betreffen, aber mit den Untersuchungen über die *Anauni*, *Tulliasse*s und *Sinduni* wurden kaiserliche Prokuratoren betraut.

#### 1. 1. 4. 3 Die Stadtkuratoren

Vielleicht schon unter Domitian (Lucius Caesennius Sospes? [ILS 1017]) oder Nerva [Ulp. dig. 43. 24. 3. 4], sicher unter Traian treten die Stadtkuratoren in Erscheinung [Jacques 35; Camodeca 28]. Sie erhielten ihre Befugnisse durch einen Brief des Kaisers (*curator rei publicae ex epistula imperatoris*) für einen Zeitraum, der mehrere Jahre umfassen konnte. Es handelte sich um Senatoren (besonders in Latium und Kampanien, wo die römische Aristokratie große Güter besaß), aber auch um Ritter der Prokuratorenlaufbahn oder sogar um einfache Stadthonoratioren. Gewöhnlich stammten sie nicht aus der Stadt, in der sie die Stadtkuration bekleideten, aber häufig aus einer der Nachbargemeinden. Möglicherweise legten die Städte oder ihre Patrone dem Kaiser Namen der gewünschten Kandidaten vor. Angesichts der allgemeinen Überrepräsentation der Senatoren in den Inschriften schloß W. Eck [32, S. 195], daß sie wohl unter den Stadtkuratoren in der Minderheit waren, was einen Unterschied zu den bislang besprochenen Funktionen darstellt. Der Anteil der Senatoren scheint jedoch seit Marc Aurel zugenommen zu haben [Camodeca 28, S. 489]. Bis Antoninus Pius sind die Kuratoren nicht sehr zahlreich, und diese Einrichtung wurde anscheinend nie auf alle Städte Italiens ausgeweitet. Es handelte sich in jedem einzelnen Fall um eine punktuelle Maßnahme, die mit den Schwierigkeiten einer bestimmten Stadt zusammenhing. Die Kuratoren kümmerten sich in erster Linie um die öffentlichen Finanzen, wie dies auch die Mission von Plinius dem Jüngeren in Bithynien gewesen war. Häufig geht es um den öffentlichen Besitz, der von den Dekurionen und Magistraten gewöhnlich nachlässig verwaltet wurde. Wir besitzen ein konkretes Zeugnis für den Ablauf einer Kuration in Caere/Cerveteri. Dort schrieben die Dekurionen mit viermonatiger Verspätung einen Brief an ihren Kurator, nachdem sie ein Stück öffentlichen Landes an einen kaiserlichen Freigelassenen zum Bau des Hauses der *augustales* vergeben hatten. Auch der Kurator antwortete erst einen Monat später. Die Kontrolle der Finanzen von Caere geschah also aus der Distanz und war nur locker. Gleichzeitig

mit den Stadtkuratoren traten die *curatores kalendarii* auf, die wahrscheinlich auch vom Kaiser ernannt wurden (bzw. in den Provinzen von den Statthaltern) [Eck 32, 228f.]. Wie sie sich zu den Stadtkuratoren verhielten, ist unbekannt, aber ihre Mission war der ihren recht ähnlich, denn ihnen oblag, wie ihr Name angibt, die Kontrolle der öffentlichen Einkünfte. Gegen Ende des 3. Jh.s wandelte sich ihr Amt zu einem *munus personale*, das auf Verlangen der Stadt ausgeübt wurde.

Die Rolle der Kuratoren wurde in der Forschung aufgrund der begrenzten Quellenbasis verschieden interpretiert. Einige sahen in ihnen den ersten unmittelbaren Eingriff des Kaisers in die Belange der Stadt, d. h. einen Angriff gegen die städtische Autonomie. Andere meinten, daß sie lediglich eine Hilfeleistung des Kaisers an Städte in Schwierigkeiten waren. So wird betont, daß zahlreiche Kuratoren nach der Erfüllung ihrer Aufgabe in diesen Städten zu Patronen gewählt wurden [Jacques 35; Camodeca 28, S. 489]. Differenzierter hat E. Lo Cascio [in: 8, 2, 2, S. 135] darauf hingewiesen, daß zwar die Rolle der lokalen Magistrate nicht in Frage gestellt wurde, daß es aber auch keinen Unterschied zwischen den Kuratoren in den Provinzen und denen in Italien gab. Folglich habe es seit diesem Zeitpunkt eine Tendenz gegeben, Italien an das Reich anzugleichen. Der reale Machtumfang der Kuratoren ist kaum bekannt. Man hält sie häufig für „Unternehmensberater“ ohne echte exekutive Befugnisse. Gleichwohl hatten sie ein Wörtchen mitzureden, wenn es um die Zuweisung von öffentlichen Land ging. Erst nach Gallienus kümmerten sie sich um öffentliche Gebäude, und erst dann erscheinen sie allein auf Inschriften, auf denen bis dahin die traditionelle Formel *l(ocus) d(atus) d(ecreto) d(ecurionum)* dominiert. Doch selbst ohne auf das Beispiel Ephesos zurückzugreifen (wo der Kurator die Abrechnungen der Magistrate der letzten 20 Jahre prüfen und dem Kaiser Bericht erstatten mußte [AE 1932, 50]), finden sich in den Rechtstexten genaue Anweisungen, die zeigen, daß die Kuratoren exekutive Vollmachten haben konnten. So oblag es ihnen, verkaufte öffentliche Ländereien (die im Prinzip unveräußerbar waren) zurückzufordern, selbst wenn der Käufer gutgläubig war [Dig. 50. 8. 11. 2]. Es stand ihnen frei, stattdessen eine Pacht für usurpiertes Gemeindeland zu verlangen, je nachdem, was das Beste für die Stadt war. Dies folgte einem Prinzip, das zuerst für die *praesides* der Provinzen formuliert worden war: „besser die öffentlichen Einkünfte vermehren“ [Dig. 50. 10. 5. 1]. Der Kurator war also ein kaiserlicher Mandatsträger, der seinen Dienst in die Interessen der Stadt stellte. Sein Amt war es, die Defizite der städtischen Verwaltung zu beheben und nicht von vorne herein die Kompetenzen der Magistrate zu beschneiden. Keine unserer Quellen präsentiert einen Kurator als Oberhaupt der lokalen Verwaltung [Eck 32, S. 226]. Auch verweist uns das Beispiel der Rückforderung öffentlicher Ländereien auf bereits angesprochene frühere Verhältnisse, wo kaiserliche Gesandte *ex auctoritate principis* handelten. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat es kein Gesetz gegeben, das einen neuen juristischen Rahmen für Italien definierte, um das Eingreifen der Kuratoren zu ermöglichen. Ihre Vollmachten dürften durch den stets möglichen Rückgriff auf die Rechtsprechung der Magi-

strate Roms begrenzt gewesen sein. Die Kuratoren belegen weniger die Infragestellung der städtischen Autonomie als vielmehr die chronische Inkompetenz der Lokalhonoratioren. Vor kurzem hat D. Wittacker [in: 6] ein interessantes Verständnis der Funktion der Kuratoren vorgeschlagen: Sie hätten das Desinteresse der lokalen Eliten an ihren Städten ausgeglichen; der Kaiser habe so Ritter und Senatoren dazu verpflichtet, in die Städte Italiens zu investieren.

#### 1. 1. 4. 4 Autonomie oder Abhängigkeit?

Diese Beispiele zeigen die häufiger werdenden Eingriffe des Kaisers in das Territorium, das ursprünglich dem Senat überlassen worden war. Aber fast immer treffen wir auf Senatoren, was bedeutet, daß formal der Staat und nicht allein der Kaiser aktiv war. Das Eingreifen des Staates auf italischem Boden war legitim, denn Italien war nichts anderes als ein erweitertes Rom, das durch die Eroberung der Autorität der römischen Magistrate unterworfen worden war [J.-M. Bertrand, in: Cahiers du centre G. Glotz 2 (1991) 127-133]. Mehrere Texte zeigen, wie unzertrennbar Rom und Italien erschienen [z. B. Cass. Dio 57. 2. 5; 60. 33. 3b; 65. 1. 4; Gaius 3. 121a]. Als der Senat 58 n. Chr. einen Streit zwischen Volk und *ordo* von Puteoli löste, indem er eine Prätorianerkohorte dorthin schickte [Tac. ann. 13. 48], war dies kein Machtmißbrauch: Der *ager Romanus* unterstand dem Senat. Einige Kaiser, wie Marc Aurel [SHA Marcus 11. 2], achteten ferner darauf, daß sie so viele Ämter wie möglich mit Senatoren besetzten, um die Fiktion der augusteischen Aufteilung zu bewahren, nach der Italien der Zuständigkeit des Senats unterstand. Im Bereich der Rechtsprechung stellte der Beginn der Kaiserzeit keinen Bruch dar. Der entscheidende Einschnitt war der Bundesgenossenkrieg gewesen. Damals hatten die Bundesgenossen einen großen Teil ihrer Autonomie verloren, als sie direkt dem Senat unterstellt wurden. Die Rolle der kaiserlichen Gesandten war zunächst sehr beschränkt, es gab in der Hohen Kaiserzeit keinen Magistrat oder kaiserlichen Beamten, der mit der Verwaltung eines bestimmten Bezirkes oder gar Italiens betraut gewesen wäre. Es erfolgte keine regelmäßige Kontrolle der städtischen Verwaltung [Tibiletti 50, S. 921f.]. Es gab nicht einmal eine echte verwaltungsmäßige Aufteilung Italiens. Jede Verwaltungsinstanz besaß ihre eigenen Bezirke, die nach empirischen Kriterien bemessen waren. Doch die Mentalitäten änderten sich, und es dürfte schon etwas zu sagen haben, daß Hadrian Italien unter den 26 Personifikationen von Reichsregionen erscheinen ließ, die gegen Ende seiner Herrschaft auf Münzen gesetzt wurden [Potter 9, S. 60; Cracco Ruggini 18, S. 23; Boatwright, in: Chiron 19 (1989) 270] (Es ist unbekannt, ob Italien neben den Provinzen auf den Reliefs des Hadrianstempels erschien.). Die Frage nach der Autonomie der italischen Städte kann also nicht entschieden werden, jedenfalls nicht bei unserer modernen Konzeption des Begriffs. Faktisch muß man zugeben, daß die nach dem Bundesgenossenkrieg entstandene Situation sich zunächst kaum veränderte.

Dagegen war die Ungleichheit in der Beziehung zwischen Rom und den Städten offenkundig. Die Prosopographie der Senatoren ist dafür der deutlichste

Beleg. Erstens waren die Senatoren von Bürden in ihren Heimatstädten befreit [Dig. 50. 1. 22. 5; 50. 1. 23 pr.], was die Gemeinden um große Ressourcen zugunsten von Rom beraubte, wo ein neuer Senator seinen Platz einzunehmen hatte. Man kann häufig ein Desinteresse der Senatoren gegenüber der Bautätigkeit in ihren Herkunftsstädten feststellen [Zanker, in: 6, S. 259–284; Segenni 109, S. 19]. Das Patronat, das Senatoren oft ausübten, ehe sie überhaupt in den Senat gelangten [Camodeca, in: 58, II, S. 114], war zwar wichtig für die Städte, stellte aber dennoch keine lokale finanzielle Investition dar. D. Wittacker [in: 6, S. 140–142] betont, daß Plinius der Jüngere als lokaler Euerget eine Ausnahme darstellt: Nervas Appelle [Plin. epist. 10. 8. 1] scheinen ohne Wirkung geblieben zu sein. In der Kaiserzeit gibt es zudem immer weniger italische Neusenatoren nicht-römischer Herkunft, was eine soziale Abkapselung der italischen Städten bedeutet [mehrere Beispiele in 58, II]. In Latium konnte nur eine so große Stadt wie Praeneste während der ganzen Hohen Kaiserzeit Senatoren stellen [Licordari, in: 58, II, S. 12]. Die Anziehungskraft, die Rom seit dem Bundesgenossenkrieg (und auch schon vorher) auf die Eliten der Städte ausübte, schwächte die Städte finanziell wie politisch. Sie erklärt teilweise das schnelle Nachlassen der Bautätigkeit nach Augustus [Zanker, in: 6, S. 259–284]. Man stellt ferner einen fortschreitenden Rückgang, schließlich ein Verschwinden im 3. Jh. von größeren Stiftungen (über 10 000 Sesterzen) fest, während gleichzeitig die Erhöhung der Sporteln auf eine Inflation hinzuweisen scheint [Andreau, in: 6, S. 197]. So erklärt sich, warum die Triester die reichsten ihrer *adtributi* in ihren Dekurionenstand aufnehmen wollten, um so die öffentlichen Lasten besser zu verteilen [ILS 6680; Jacques, *Les cités de l'Occident romain*, Paris 1990, Nr. 41].

### 1. 1. 5 Demographie und Wirtschaft

Seit langem versuchen Althistoriker, ihre Studien auf statistische Grundlagen zu stellen. Die geringe Zahl an quantitativen Angaben hat dazu geführt, daß sich diese Forschungen auf Bereiche beschränken, für die einige Daten vorliegen, d.h. im wesentlichen auf die Zahl der römischen Bürger, die durch einige Zensusdaten erhellt wird (die aber fast sämtlich republikanischer Zeit sind) und den Kornhandel, der mit der *Annona* verbunden war. Dazu kommen unsichere Schätzungen auf der Basis von Zahlen aus den Werken von Landwirtschaftsschriftstellern, v. a. aus Cato und Columella. Diese Studien sind deswegen so schwierig, weil in der Antike statistischen Daten nicht derselbe geradezu sakrosankte Wert beigemessen wurde wie heute, so daß man sie häufiger nachträglich „korrigierte“. Die Ergebnisse unterliegen damit zahlreichen möglichen Fehlerquellen, und die so erzielten Daten sind, um es mit Cl. Nicolets Worten zu sagen, „etwas karikaturistisch“ [69, S. 30]. Man muß ferner im Hinterkopf behalten, daß zahlreiche Schlußfolgerungen auf aufeinanderfolgenden Schätzungen aufbauen: So läßt sich mühelos zeigen, daß die Rechnung, mit der P. Brunt [66, S. 126] abschätzen will, daß ungefähr 40% des italischen Grundes für die Le-

bensmittelerzeugung eingesetzt wurde, unbrauchbar ist: Wenn wir für jede seiner Schätzungen eine Fehlermarge von auch nur  $\pm 10\%$  annehmen (was das absolute Minimum ist) und seine Hypothesen bezüglich des zweijährigen Fruchtwechsels und der italischen Bevölkerung akzeptieren (letztere ist aber eher falsch), erhalten wir ein Endergebnis zwischen 31% und 52%, was eine viel zu große Spanne ist, um darauf eine sinnvolle historische Argumentation aufzubauen. Im Gegensatz zu einer weitverbreiteten Ansicht gibt es *keinen* Ausgleich von Fehlermargen in einer Statistik. Das Ergebnis wird sich stets in einem Bereich befinden, dessen Ausdehnung die günstigsten Schätzungen einerseits und die ungünstigsten andererseits abstecken. Die Mitte dieses Bereichs ist statistisch um keinen Deut wahrscheinlicher als die äußersten Grenzwerte. Die Abschätzung der Bevölkerung von Pompeii zeigt deutlich die Schwächen dieser Berechnungsmethode: Je nach Autor hatte die Stadt zwischen 7 000 und 20 000 Einwohnern [Jongman 168, S. 108-111]. In gleicher Weise vernachlässigen Studien, die mit den Kalorienwerten von Nahrungsmitteln arbeiten (und dabei die FAO-Berichte mitunter überstrapazieren), erstens die großen Unterschiede, die ein und dieselbe Getreideart aufweisen kann, zweitens die Tatsache, daß sich der Nährwert nicht auf den Kaloriengehalt reduzieren läßt [V. Silano u. a., *Improvement of nutritional quality of food drops*, Rom 1981]. Und schließlich wissen wir nur sehr wenig über die tatsächliche Zusammensetzung der antiken Getreidearten. Man könnte die Reihe der Beispiele, die zur Vorsicht mahnen, beliebig fortsetzen. Kurzum: Man darf nie vergessen, daß alle quantitativen Ergebnisse aus dem Bereich der antiken Wirtschaft mit Vorsicht betrachtet werden müssen. Das verbietet aber natürlich nicht, vernünftig über die wenigen zahlenmäßigen Quellen zu sprechen. Die wichtigsten sind die Zensus. Die Ergebnisse von J. Beloch und P. Brunt, die man lange Zeit als definitiv ansah, müssen neu überdacht werden, was jüngst weitgehend von E. Lo Cascio übernommen wurde.

#### 1. 1. 5. 1 Die Bevölkerung Italiens

Wir besitzen für die Republik etliche Zensuszahlen, dagegen aber nur wenige Daten für die Kaiserzeit, weil der Zensus nicht lange regelmäßig durchgeführt wurde. Nur Claudius und Vespasian bekleideten vor der ewigen Zensur des Domitian das Amt des Zensors. Außerdem gab es bereits zu Zeiten der Republik eine große Zahl von Bürgern außerhalb Italiens, weswegen es nicht unproblematisch ist, aus der Gesamtzahl der Bürger auf die Bevölkerung Italiens zu schließen. Dazu kommt noch eine besondere Schwierigkeit bei den augusteischen und späteren Zensus. Die *Res Gestae* des Augustus geben 4 063 000 Personen für den Zensus von 28 v. Chr. an, dagegen waren es 70/69 v. Chr. nur 910 000 Bürger. Der Zuwachs ist beeindruckend, und die augusteische Zensuszahl würde bedeuten, daß Italien zur Zeitenwende eine Gesamtbevölkerung von 12 bis 15 Millionen Menschen gehabt hätte, was ein Viertel bzw. ein Drittel der heutigen Bevölkerung wäre. Diese Zahlen erschienen vielen zu hoch, und P. Brunt [66] nahm eine niedrigere Schätzung vor (die auf den Forschungen

von J. Beloch [65] und modernen demographischen Studien basiert), nämlich 4 bis 4,5 Millionen Freie und 3 Millionen Sklaven. Das ergäbe zusammen nur ein Siebtel bis ein Sechstel der heutigen Bevölkerung oder 50–60% der Bevölkerung im 16.–17. Jh. [Jongmann 168, S. 72]. Folgt man P. Brunt, so hieße das, daß das kaiserzeitliche Italien nur schwach bevölkert war, zumal wenn man die außerordentlichen städtischen Konzentrationen dieser Zeit berücksichtigt. Es bleibt zu klären, inwieweit die Voraussetzungen, nach denen das antike Italien soviel schwächer besiedelt war als das des 19. Jh.s, korrekt sind. Am Ende des 16. Jh.s ernährte die italienische Halbinsel jedenfalls 11–12 Millionen Menschen [Beloch 65, S. 488].

J. Beloch [65] versuchte die zwischen 70/69 und 28 stark angewachsene Zahl durch die Annahme zu erklären, daß Augustus auch Frauen und Kinder gezählt habe (dagegen Nissen, S. Mazzarino und T. Frank), während die früheren Zensus nur die *capita civium* gezählt hätten, d. h. erwachsene, männliche Bürger. Ihm folgten P. Brunt (dessen Sichtweise nicht überzeugen kann: „Man muß Belochs Interpretation akzeptieren, auch wenn es an positiven Beweisen fehlt“), ebenso F. De Martino, Cl. Nicolet und viele andere [Brunt 66, S. 113–120; De Martino, *Storia economica*, S. 235; Nicolet, *Rome et la conquête du monde méditerranéen*, I, S. 79–85; Nicolet 69, S. 46; Gallo, in: 11, 3, S. 247]. Unter Annahme eines mittleren Fehlers von 20–25% (zu hoch laut F. De Martino [Storia economica, S. 176], der 10% vertritt) bei den Zensuszählungen (eine unpopuläre Aktion, der wohl viele Bürger zu entkommen suchten) schätzt P. Brunt die Gesamtzahl der Bürger zum Zeitpunkt des Todes von Augustus auf zwischen 5 924 000 und 6 171 000 (bei einer offiziellen Zahl von 4 937 000). Akzeptiert man einen Anteil von einem Viertel für Männer im waffenfähigen Alter, der für mehrere nicht-römische Völker belegt ist, stellt man fest, daß es kaum ein Wachstum der Bürgerschaft zwischen 70/69 und 28 gegeben hat (das ist Belochs Folgerung [65, S. 489]). Nimmt man dagegen einen Anteil von rund 35% an [Beloch 65, S. 483; Brunt 66, S. 117], so hätte es trotz der Bürgerkriege einen beachtlichen Zuwachs gegeben, der sich durch die Einbürgerung von Gemeinwesen (z. B. in Transpadanien 49 v. Chr.) und durch zahlreiche Freilassungen erklärte. Der Zensus des Claudius von 47 n. Chr. gibt eine Gesamtzahl von 5 984 000 Bürgern an und somit eine Million mehr als 14 n. Chr., die sich wohl größtenteils durch Freilassungen und Naturalisierungen erklärt. Aber man kann angesichts einer so großen Zahl nicht ein demographisches Wachstum innerhalb der Bürgerschaft ausschließen. E. Lo Cascio [in: 6, S. 91–125] hat gezeigt, daß Brunts Zahlen ein starkes demographisches Schrumpfen in Italien bedeuten würden, eine sehr geringe Bevölkerung Transpadaniens und eine große Zunahme des Anteils der erwachsenen Männer zwischen 70 und 28 v. Chr., was nicht sehr realistisch ist. Er rät daher zu dem naheliegenden Verständnis der Quellen: Zählte der Zensus von 28 v. Chr. die *capita civium*, würde man eine Bürgerbevölkerung von rund 13 500 000 für 28 v. Chr. und 16 400 000 für 14 n. Chr. erhalten, wovon rund 10% außerhalb Italiens gelebt hätten. Man erhielte so ein mittleres Wachstum der italischen Bevölkerung in der Größenord-

nung von 4,1 Promille inkl. Freilassungen, damit etwas weniger als 3 Promille demographisches Wachstum, was zu einer Gesellschaft dieser Entwicklungsstufe passen würde. Man muß also nicht mehr eine riesige Sklavenzahl unterstellen, um zu einem realistischen Gesamtergebnis zu kommen. Die von J. Beloch geschätzte Sklavenzahl, 2 Millionen [65, S. 483-485, 489] (dagegen Nissen, der 5-6 Millionen annahm), ist möglich, aber es gibt leider keine einzige brauchbare Quelle, und die Vermutung von P. Brunt – rund 3 Millionen – [66, S. 124; 67, S. 95] basiert auf einem Vergleich mit den amerikanischen Südstaaten um 1850 (ein Drittel Sklaven) und der Voraussetzung, daß das Modell der „großen Sklavenvilla“ weite Anwendung in Italien fand. Wenn es auch sicher etliche Großgrundbesitzer mit einer großen Zahl von Sklaven gab, dürfen die stets angeführten Beispiele C. Caecilius Isidorus, der 4116 Sklaven besaß (aber sicher nicht alle in Italien), oder Pedanius Secundus, der 400 Sklaven (rhetorische Zahl) allein in seinem römischen Haus hatte [Plin. nat. 33. 135; Tac. ann. 14. 43], wohl nicht vorschnell verallgemeinert werden. G. Alföldy erinnert daran, daß der Preis der Sklaven ihren Ankauf (abgesehen von einigen günstigen Zeiten) beschränkte [Alföldy, Römische Sozialgeschichte, S. 122]. Damit ferner die Sklaven zahlreich blieben, hätte es wenig Freilassungen geben dürfen. Nun beschränkte die augusteische Gesetzgebung die Freilassungen auf ein Fünftel der Sklaven-*familiae*, was bedeutet, daß mancher einen größeren Anteil freilassen wollte. Kurzum: Die Größe der italischen Sklavenbevölkerung kann nicht erfaßt werden, nicht einmal ungefähr, wenn man nicht in einer Diskussion Position bezieht (der der Produktion durch Sklaveneinsatz), die nur dann gelöst werden könnte, wüßte man die Zahl der Sklaven! Trotz der Klagen antiker Schriftsteller wird es weiterhin zahlreiche freie Bewohner des flachen Landes gegeben haben, wie E. Lo Cascio gezeigt hat [in: 6, S. 91-125; Capogrossi Colognesi, in: 4, 1, S. 344].

Paradoxerweise besitzen wir ausgerechnet für Rom, wo die Zahlen am extremsten sind, brauchbare Informationen. Die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen, aber die jüngsten Studien haben sich zumindest hinsichtlich der Größenordnung verständigt. Verschiedene Ansätze wurden mit mehr oder weniger Erfolg verfolgt. Die Berechnung auf der Basis der 1 790 *domus* und 44 602 *insulae*, die sich in den Regionenverzeichnissen finden, führt zu dem zu hohen Ergebnis von rund 4 Millionen Einwohnern [Kritik bei Harvey 68, S. 184]. Dagegen sind die eng beieinanderliegenden Zahlen von J. Beloch (800 000) und P. Brunt (750 000, davon 500 000 Bürger) [66, S. 116; 67, S. 97] vielleicht etwas zu niedrig. Damit hätte Rom kaum mehr Einwohner als Antiochia (600 000 [Plin. nat. 6. 30. 122]). F. De Martino [Storia economica, I, S. 175-182] nimmt ein Maximum von 750 000 Freien und mindestens 100 000 Sklaven an, insgesamt also eine etwas höhere Schätzung. Er lehnt es ab, die Zahlen der Empfänger von Getreidespenden zu verwenden, die bei vielen anderen modernen Historikern herangezogen werden. Die höchste dieser Zahlen, 320 000 Empfänger, wird zweimal erreicht, 46 und 5 v. Chr. Da es sich dabei nur um erwachsene Männer, freigeborene wie freigelassene, handelt, muß man von ei-



ner Mindestbevölkerung von etwa 900 000 Personen ausgehen, wozu noch die Sklaven kämen, die von den Verteilungen ausgeschlossen waren (auch wenn es viele Betrüger gab), und eine geringe Zahl von reichen Einwohnern, die nicht an den Verteilungen teilnahmen. Die Schätzungen variieren, die von G. E. Rickman [72, S. 263] liegt beispielsweise zwischen 750 000 und 1 Million, aber es ist wohl kaum übertrieben, von einem augusteischen Rom mit mehr als 1 Million Einwohnern auszugehen [Garnsey/Saller, *The Roman Empire*, Berkeley 1987, S. 83]. Es wäre interessant, den Anteil der Bürger zu bestimmen. Die Quellen berichten, daß Caesar 46 v. Chr. einen *recensus* unternahm, der die Zahl der Getreideempfänger auf 150 000 senkte. Oft wird angenommen, daß der *recensus* eine geschlossene und feste Liste der Empfänger erstellen sollte [z. B. Rickman 126, S. 176; Frascetti 150, S. 259; Virlovvet, in: 121, S. 46-62; Virlovvet 128], aber eine genaue Lesung der Quellen brachte E. Lo Cascio [in: *Athenaeum* 78 (1990-2) 303, 306-318; vgl. van Berchem 118, S. 22] dazu, darin eher einen lokalen Zensus nach dem durch die „Tafel von Herakleia“ bekannten Modell zu sehen, mit dem die Liste der in Rom ansässigen Bürger erstellt werden sollte, so daß alle Unberechtigten von den Verteilungen ausgeschlossen wurden. Möglicherweise umfaßte diese Zahl sogar nur die Freigeborenen. Man kann für diesen Zeitpunkt die Zahl der Bürger (oder Freigeborenen), die offiziell in Rom wohnten, auf etwa 500 000 schätzen, was viel Platz läßt für die servile bzw. zugewanderte Bevölkerung, ohne daß aber die Freigeborenen von ihr erdrückt worden wären. Allein das Personal der senatorischen und kaiserlichen Häuser könnte etwa 100 000 Sklaven umfassen (wir kennen namentlich fast 200 für die vier Generationen allein der Familie der Volusii Saturnini zwischen 20 und 97 [Buonocore 54]). P. Brunt's Ansicht, daß zwei Drittel der römischen Arbeiterschaft Sklaven oder Freigelassene waren, ist vielleicht etwas hochgegriffen. Allerdings geben die Inschriften einen wesentlich höheren Anteil an Freigelassenen [Staccioli, in: 62, S. 210]. E. A. Mayer [61] will dieses Phänomen dadurch erklären, daß die epigraphische Hinterlassenschaft eines Einzelnen umfangreicher wird, wenn er sozial aufgestiegen ist: Freigelassene legten großen Wert darauf, daß ihr Bürgerrecht bekannt wurde.

#### 1. 1. 5. 2 Gab es eine Bevölkerungskrise?

Unsere Quellen stimmen sämtlich darin überein, daß Italien seit dem Ende der Republik demographisch schrumpfte. Man hat nach Spuren dieser Entvölkerung gesucht [Carandini, in: 3, S. 250]. Es gibt sie, aber ihre Interpretation ist umstritten. Cl. Nicolet glaubt, daß es einen wahren Kern bei diesem Leitmotiv der kaiserzeitlichen Literatur gibt, daß man aber andererseits die Vorstellung einer dramatischen Entvölkerung Inneritaliens aufgeben müsse. Zumindest ein Teil der einen Million Einwohner, die zwischen 14 und 47 mehr gezählt wurden, wird in Italien gewohnt haben [Nicolet 69, S. 51, 54; Gallo, in: 11, 3]. P. Brunt [66, S. 130] hält dagegen an einer großen Krise fest und erinnert an die Schwierigkeiten, nach dem Untergang der varianischen Legionen Ersatz in Italien zu rekrutieren, und an das Ende der Aushebungen unter Tiberius. Aber es

ist nicht sicher, ob die Rekrutierungsschwierigkeiten ein direkter Reflex der demographischen Entwicklung waren. G. Forni [59, S. 381–386] hat die Herkunft der Legionäre untersucht und festgestellt, daß es eine regelmäßige Verschiebung der Hauptrekrutierungsgebiete für die Legionen des Okzidents gab, von Italien (insbesondere Zentral- und Norditalien) unter Augustus zu den stark romanisierten Provinzen (z. B. Bätika und Narbonensis), dann, seit den Flaviern, zu den Drei Gallien und den weiter entfernten Provinzen. Dies deutet darauf hin, daß die Rekrutierung eher von kulturellen Veränderungen und dem Lebensstandard abhing. Die Armee zahlte schlecht, Beute war selten, und die Legionslager am Limes boten ein wenig attraktives Leben. Die Klagen der panonischen Meuterer von 14 n. Chr. sind in dieser Hinsicht sehr deutlich [Tac. ann. 1. 17]. Außerdem wurden neue Legionen immer in Italien aufgestellt, und in Notzeiten gab es Aushebungen in Italien [Forni 59, S. 382]. Gleichwohl zeigt die Bevölkerungsgesetzgebung seit Augustus, daß die Machtzentrale ein Problem der Bürgerbevölkerung in Italien sah. Caesar, der Bürgern zwischen 20 und 60 verbot, länger als drei aufeinanderfolgende Jahre von Italien fernzubleiben [Suet. Iul. 42. 1], versuchte so, einen Bevölkerungsschwund durch Emigration zu verhindern. Erfolglos waren Kolonisten in Tarent und Antium angesiedelt worden [Tac. ann. 14. 27. 2], um diese öden Orte wieder zu bevölkern. Schließlich sieht man die *alimenta*-Institute Traians, die man mitunter für eine wirtschaftliche Maßnahme modernen Typs hielt (Hilfe für die Landwirtschaft durch niedrig verzinsten Kredite [Potter 9, S. 123]), heute als Fördermaßnahme für die Geburtenrate in armen Milieus, um so die Rekrutierung von Legionären in Italien zu ermöglichen. E. Lo Cascio meint, daß die *alimenta* erlaubten, eine (gemessen an der *carrying capacity* Italiens) sehr große Bevölkerung zu ernähren [in: 6, S. 123].

Bis zu einem gewissen Grad bestätigt die Archäologie die fortschreitende Entvölkerung eines Teils von Italien. So zeigen etwa die Grabungen auf dem *ager Cosianus* in Südetrurien, daß auf eine Phase intensiver Bewirtschaftung (bis zu den Flaviern) eine Periode des Rückgangs und der fortschreitenden Aufgabe von Gehöften folgte [Ricci, in: 4; McCann u. a. 80]. Möglicherweise ging die Zunahme der luxuriösen *villae maritimae* an manchen Küsten mit dem Rückgang der landwirtschaftlichen Bebauung einher, wie dies in Südlatium der Fall war. Gleichzeitig wurden die großen, sehr gefragten Weine aus der Umgebung des *ager Falernus* verstärkt angebaut [Arthur, in: 90, S. 157], und in einigen Regionen wurden die bis dahin unbewohnten Randzonen besiedelt [Lo Cascio, in: 6, S. 112f.]. Die Vorstellung des antiken Bevölkerungsschwundes ist keine statistische, sondern eine subjektive. Die Römer sahen, wie viele Kleinstädte in Latium zugunsten Roms aufgegeben wurden und zu einfachen Dörfern herabsanken [Strab. 5. 3. 2 und 5]. Cosa in Etrurien oder Gabii bei Rom wurden schon im 1. Jh. v. Chr. teilweise verlassen, während sich in der Nähe große Villen entwickelten [Coarelli 147, S. 168; Torelli, Etruria, Rom/Bari 1980, S. 195; Gaglioti, in: 58, II, S. 257]. Norba in Latium hatte sich von den Zerstörungen von 82 v. Chr. nicht mehr erholt und wird von Strabon nicht einmal genannt

[Licordari, in: 58, II, S. 11]. Der Fall der Kolonie Lucus Feroniae, die immer mehr unter den Einfluß der Villa der Volusii Saturnini geriet, ist bekannt [Torelli, Etruria, Rom/Bari 1980, S. 31f.]. Aber bei diesen Beispielen geht es um die Aufgabe von Städten, die ihren Seinsgrund durch den Umzug ihrer Bewohner nach Rom oder in die Villen verloren hatten [Patterson, in: PBSR 55 (1987) 115-146; nuancierter bei Arthur, in: 90, S. 158]. Man kann auf dieser Grundlage nicht auf einen Bevölkerungsrückgang in Italien schließen. Andere Faktoren wurden angeführt, die das Phänomen eines demographischen Schwundes auf dem Land erklären könnten, so z. B. eine klimatische Verschlechterung (nördlich der Alpen belegt), die zur Aufgabe der weniger guten Äcker geführt habe, oder die Folgen der Erosion, die von der Überbewirtschaftung erzeugt worden sei [K. Greene, *Archaeology of the Roman Economy*, London 1986, S. 82-86; Frayn 101, S. 117; Tac. ann. 4. 6. 6.; Colum. 1. pr. 18]. Möglicherweise brachte die Unsicherheit oder die Urbanisierung [Lloyd, in: 90] die Bauern dazu, in bestimmten Regionen in den Städten zu leben, was sich archäologisch durch das Verschwinden zahlreicher ländlicher Siedlungsstellen zeigen würde, ohne daß aber deswegen die Bebauung aufgegeben worden wäre [Potter 9, S. 120]. Vielleicht muß man so die Ergebnisse von P. Arthur interpretieren, der in seinem Prospektionsbereich in Südlatium 138 *sites* mit Keramik aus dem 1. Jh. registriert, 80 mit solcher aus dem 2. und 3. Jh., 27 für das 4. und das frühe 5. Jh. und nur fünf für das Ende des 5. und das 6. Jh.s (diese Zahlen müssen entsprechend der Überrepräsentanz der Keramik korrigiert werden) [Arthur, in: 90, S. 157f.]. Jüngst hat E. Lo Cascio eine Rekonstruktion des demographischen Verlaufs in Italien vorgeschlagen, die sowohl zu den Surveyergebnissen passen würde als auch demographisch kohärent wäre. Demnach sei die Bevölkerung in der Hohen Kaiserzeit angesichts der *pax Augusta* mit einer geringen Wachstumsziffer von etwa 3 Promille gestiegen, und zwar bis zur Seuche, der Marc Aurel zum Opfer fiel. Rechnet man mit 20% Verlust, so hätte es etwa 75 Jahre gebraucht, um dies wieder auszugleichen. Aber neuerliche Epidemien in der Mitte des 3. Jh.s hätten die italische Bevölkerung lange unter ihrem Maximum gehalten [Lo Cascio, in: 6, S. 123-125]. Diese sehr attraktive Hypothese bedarf noch einer Bestätigung, aber sie vermag vordergründig sich widersprechende Quellen elegant zu versöhnen.

### 1. 1. 5. 3 Die Bodennutzung und die „Krise der Landwirtschaft“

Die Ausgrabung und Publikation der Villa von Settefinestre (bei Cosa) haben dazu beigetragen, die Diskussion über die Nutzung und Bewirtschaftung des Landes am Ende der Republik erneut zu entfachen [Carandini 93]. Die Ergebnisse von Carandini scheinen den Schriften Catos und Columellas eine archäologische Bestätigung zu verschaffen. Mehrere Quellen zeigen, daß sich vor allem im 1. Jh. v. Chr. gewaltige Domänen bildeten und daß diese Tendenz in der Kaiserzeit weiterbestand [Arthur, in: 90]. Neulich hat M. Torelli in Nachfolge von J. C. Toynbee erneut behauptet, daß Lukanien nach den Verwüstungen durch Hannibal in die Hände reicher Römer gelangte, die dort riesige Domä-

nen etablierten [Torelli, in: *Da Leukania a Lucania*, S. XVIII - XXVII]. Aber die Surveys haben gezeigt, daß es selbst in den Regionen weiterhin eine traditionelle ländliche Besiedlung gab, wo man sie am wenigsten erwartet hätte, wie etwa in Lukanien [Gualtieri/De Polignac, in: 90, S. 201; Patterson, in: 90, S. 178; Lloyd, in: 90, S. 235]. So konnte man in der Provinz Caserta ein enges Netz von kleinen Bauernhöfen nachweisen, die Güter von außen kaufen konnten, mithin also einen Überschuß erzielen mußten [Lloyd, in: 90, S. 238]. Die Diskussion über die Entwicklung der Latifundien muß also nuancierter geführt werden [De Martino, *Storia economica*, S. 219; Brunt 67, S. 104; Potter 9]. In erster Linie haben die Surveys gezeigt, daß jede Region ein anderes Profil aufwies [Vera, in: 6, S. 239-248]: Nähe zu Rom [Carandini 94], zum Meer oder zu einem schiffbaren Wasserlauf, Reliefstruktur etc. [Small, in: 90, S. 204-222]. Der gegenwärtige Forschungsstand zeigt ausgedehnten Bodenbesitz, darunter den des Kaisers, der immer weiter wuchs [Bracco 91], sowie große Unterschiede zwischen Regionen, in denen große, spezialisierte Villen saßen, und anderen, in denen es eine zerstreutere Bewirtschaftungsform gab (was aber nicht die Bildung großer Domänen ausschließt, die mehrere kleine Höfe umfaßten). Schließlich ist es klar, daß das italische Land seit dem Ende des 1. Jh.s nur noch geringes Interesse fand, was den Kaiser dazu zwang, Maßnahmen gegen die übermäßige Aufgabe von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu ergreifen.

In unseren Quellen finden sich keine Flächenangaben über den Landbesitz von Großgrundbesitzern, aber der Umfang einiger Vermögen läßt auf gewaltige Domänen schließen, niemals jedoch in der Größe wie in Afrika [Plin. nat. 18. 6. 35; Alföldy, *Römische Sozialgeschichte*, S. 84ff.]. Zu den am häufigsten zitierten Beispielen gehören Caecilius Isidorus, der bei seinem Tod 3 600 Rinderpaare, 257 000 Stück Kleinvieh und 60 Millionen Sesterzen hinterließ, und Cornelius Lentulus, dessen Vermögen 400 Millionen Sesterzen erreichte (aber diese Summen waren sicherlich auch außerhalb Italiens investiert) [Plin. nat. 33. 10. 135; Sen. de Ben. 2. 27. 1; Tac. ann. 13. 30. 2]. Diese gigantischen Vermögen gehörten in der Regel Senatoren oder Rittern, seltener Freigelassenen, und kamen manchmal schon in der Republik vor [Demougin 56, S. 131f.; De Martino, *Storia economica*, S. 220]. Vielleicht gab es in der Folgezeit einen leichten Niedergang, denn das höchste Privatvermögen zu Beginn des 2. Jh.s betrug nur 288 Millionen Sesterzen [Plut. *Vita publ.* 15. 3]. Neben diesen Sonderfällen kennt man „mittlere“ Vermögen, wie das des Persius, der 2 Millionen Sesterzen, seine Bibliothek und seine Ländereien hinterließ; Plinius der Jüngere besaß ungefähr 20 Millionen Sesterzen. Der Kaiser, ursprünglich ein Großgrundbesitzer unter anderen [Tac. ann. 4. 6. 8], beeilte sich, der größte unter ihnen zu werden, größtenteils durch Konfiskationen und mehr oder weniger freiwillige Erbschaften (die Position von V. A. Sirago [111], nach dem die Kaiserdomäne seit Augustus bestand, ist umstritten). Traian war Besitzer von rund 10% des Landes in Benevent und 1% in Veleia [Bd. I, S. 180], während der *ager publicus* 10% bzw. 22% darstellte [Duncan Jones, *Structure and scale*, 1992, S. 121]. Aber taktische Heiraten und wirtschaftliches Geschick ermöglichten nach wie vor den

Erwerb großer Vermögen. Die vielleicht aus Volcei stammenden *Bruttii* hatten unter den Antoninen und Severern Güter in Casilinum, Teganum, Venusia, Grumentum, Trebula Mutuesca und Amiternum sowie Residenzen in Antium und Rom [Camodeca, in: 58, II, S. 119]. Die Agrar- und Finanzkrise von 33 ermöglichte geschickten Spekulanten den Aufbau großer Domänen [Bellen 73, S. 228f.; Demougin 56, S. 117-123]. Prospektionen und Grabungen belegten die schnelle Entwicklung der großen Villen im 1. Jh. v. Chr., zumal in Südetrurien und bestimmten Teilen Latiums und Kampaniens [Attolini u. a., in: 90, S. 149; Rossiter, *Roman farm building in Italy*, Oxford 1978]. Anscheinend war der Boden Italiens unter Augustus optimal genutzt. Daß es keine augusteischen Koloniegründungen in Italien nach 29 v. Chr. gab, erklärt L. Keppie mit dem Fehlen guten Landes. Die Kolonie Aosta konnte 25 v. Chr. auf den soeben erbeuteten Ländereien der Salasser gegründet werden. Wenn die Namen der *fundi* auf den Alimenta-Tafeln Domänen augusteischer Zeit entsprechen, so wäre man von 323 zu 52 Besitzern in Veleia, von 98 zu 50 in Benevent gekommen [Patterson, in: PBSR, 55 (1987) 146; De Martino, *Storia economica*, S. 238]. F. De Martino schloß daraus, daß das Phänomen im Norden ausgeprägter war. Aber der Einzug von mehreren Familien aus Benevent in den Senat [Camodeca, in: 58, II, S. 109] bedeutet, daß es auch dort eine große Vermögenskonzentration gab. Das Phänomen war also allgemein. Andere Quellen sprechen eher für das zumindest zeitweilige Weiterbestehen des Kleinbesitzes. Als Augustus 600 Millionen Sesterzen für die Ansiedlung von Veteranen in Italien ausgab [R. gest. 1. 3, 18], d. h. eineinhalbmals das Vermögen des reichsten Zeitgenossen Senecas, wirkte er entscheidend an der Neuverteilung des Bodens mit. Jedoch erfolgten die meisten Deduktionen im Norden, sie änderten also nichts am Großgrundbesitz in Latium und Kampanien [Keppie 35; De Martino, *Storia economica*, S. 219]. Die Surveys zeigen, daß Villen in bestimmten Regionen Ausnahmen blieben. Dies war in der Nähe von Siena der Fall [Barker, in: 11, 2, S. 160; diverse Beispiele in 90]. Südlich der Kolonie Venusia blieb die indigene Siedlungsstruktur erhalten [Small, in: 90, S. 212f.]. Selbst in Kampanien gab es ziemlich kleine Anwesen. Die Grabungen der Vesuvvillen ergaben sehr unterschiedliche Größen – etwa 15 bis 250 *iugera*, also etwa 4 bis 60 ha –, während es um Cosa ungefähr 500 *iugera* (ca. 125 ha) sind [Jongman 168].

Das markanteste Phänomen der Geschichte der antiken italischen Landschaft ist die schnelle Aufgabe von Regionen, die am Ende der Republik noch prosperierten [Carandini, in: 6, S. 167-174; Potter 9, S. 123f.]. Nero konnte Veteranen in Kampanien ansiedeln, Vespasian in Rieti, Hadrian in Sora, und auch die Siedlungen von Tarent und Antium dürfen nicht vergessen werden, auch wenn dort die Kolonisten nicht bleiben wollten [Keppie 35, S. 83, 210f.; Boatwright, in: *Chiron* 19 (1989) 238-243; Tac. ann. 14. 27. 2]. Das bekannteste Beispiel ist das des *ager Cosanus*, das die Villa von Settefinestre illustriert. Die Villa betrieb Weinanbau in großem Stil im 1. Jh. v. Chr., der sich rasch ausdehnte und bis zu den Flaviern florierte, dann aber rasch seinem Niedergang entgegensah. Die Eigentümer wendeten sich anderen Erwerbsquellen zu (Skla-

ven- und Schweinezucht), ehe der Platz unter den Severern verlassen wurde [Carandini 93; Ricci, in: 4, 3, S. 83–88]. Der Hafen von Cosa wurde zugunsten einer großen (kaiserlichen?) Residenz aufgegeben; ein ähnlicher Prozeß findet sich in Sinuessa [d'Arms 52; McCann u. a. 80; Arthur, in: 90, S. 158]. Seit dem 2. Jh. konnte sich die Villa nicht mehr selbst versorgen [Ricci, in: 4, S. 85–87]. In der Folge erlebte die Region eine Verödung weiter Landstriche [Attolini u. a., in: 90, S. 151]. Ebenso gab es in Südlatium eine Verlagerung der Amphorenwerkstätten von der Küste ins Landesinnere [Arthur, in: 90, S. 157]. Zugegebenermaßen waren die Küstenregionen ungastlich und der Ackerbau bedurfte kostenintensiver Arbeiten [Attolini u. a., in: 90, S. 142]. C. Zaccaria sieht in der Zisalpina die epigraphischen Spuren der Verarmung von Gemeinwesen [in: 2, S. 129–162]. Im allgemeinen scheint der Ertrag des italischen Bodens zurückgegangen zu sein, trotz einer als günstiger angenommenen Besteuerung (aber die Wiedereinführung von direkten Steuern unter Diocletian führte nicht zu Reaktionen der Gutsbesitzer, die demnach wohl über entsprechende Margen verfügten). Daß Traian verlangte, daß die Kandidaten für senatorische Ämter ein Drittel ihres Vermögens in italisches Land investierten [Plin. epist. 6. 19. 4; Vera, in: 6, S. 243], zeigt uns, daß sie ihr Geld lieber anderswo anlegten, d. h. in Land in den Provinzen (Plinius schreibt, daß nun der Moment gekommen sei, italisches Land abzustoßen und sich in den Provinzen einzukaufen) oder im Handel oder Geldgeschäft. In Petrons Satyricon wird ein reicher Freigelassener erwähnt, dessen riesiges Vermögen zum Zeitpunkt seines Todes bar vorlag [Petron. 43]. Als Marc Aurel den Anteil für provinziale Senatoren auf ein Viertel senkte, nahm er auf das Unbehagen der Senatoren Rücksicht, prestigeträchtiges, aber nicht lohnendes Land kaufen zu müssen [SHA Marcus 11. 8]. Das Desinteresse der Reichen an italischem Boden zeigt sich auch in Erlässen von Domitian, Nerva und Pertinax, Ödland zu kultivieren. Domitian vergab *subseciva* (nicht-katastrierte Randgebiete) an Besetzer, Nerva führte wieder Kolonisteneduktionen in Italien durch, und Pertinax verlieh denjenigen, die kaiserliches Ödland in Italien oder den Provinzen kultivieren wollten, eine zehnjährige Steuerbefreiung [Grom. 8. 22 = 111. 6; 20. 22; 54.11 = 82. 2 L; Herodian. 2. 4. 6; De Martino, *Storia economica*, S. 244]. Welchen Einfluß die Aufgabe der Landwirtschaft auf die Entwicklung des Forstbestandes hatte, ist umstritten [Meiggs, in: 72, S. 189f., 194]. Die Surveys zwingen jedoch dazu, die ländliche Verödung differenziert zu betrachten [Potter 9, S. 123]. Denn dort, wo Qualitätsprodukte erzeugt wurden, wie die berühmten Weine Kampaniens, scheinen die Villen nicht verschwunden zu sein. Ferner zeigt das Beispiel von Plinius dem Jüngeren [Rosafio 108], daß man in Italien mit der Landwirtschaft durchaus noch Geld verdienen konnte, wenn man seinen Grund gut verwaltete. Dies zeigt auch die Vorherrschaft der Italiker innerhalb des Senats und das Überleben zahlreicher senatorischer Familien während des 3. Jh.s [Jacques, in: 4, 1, S. 96–99]. Schließlich scheinen einige Gutshöfe, deren Wohlstand nicht auf einer Monokultur basierte, gut überlebt zu haben. So halten sich in Saturnia (nicht weit von Cosa) die Villen, die die größte Kontinuität mit der etruskischen Bodennutzung ha-

ben, noch im 4. und 5. Jh. Anscheinend konnten sie sogar exportieren [Attolini u. a., in: 90, S. 151]. In der Region von Capena und Sutri in Etrurien wurden im 1. und 2. Jh. neue Gebiete erschlossen [Coluzza/Regoli, in: D. d. A. 4. 1 (1982) 54ff.]. Bei drei Surveys in der Basilikata und in Lukanien stellte man einen Rückgang der Siedlungsdichte erst seit der Mitte des 2. Jh.s fest (oder sogar noch später [Vera, in: 6, S. 241]), und man muß auf die Goten und Langobarden des 6. Jh.s warten, um eine massive Verschiebung der Siedlungsstellen beobachten zu können [Small, in: 90, S. 204–222].

Auf der Basis einer Formulierung von Plinius dem Älteren [nat. 18. 6. 35], *latifundia perdidere Italiam*, wollte man den Niedergang der italischen Landwirtschaft der „Krise der Sklavenvilla“ anrechnen [Carandini, in: Giardina 3, 2, S. 252; Lo Cascio, in: 8, 4, S. 330ff.], die gebrechlich und in ihrem Wachstum begrenzt war, „unelastisch“, wie L. Capogrossi Colognesi [in: 4, 1, S. 359] formulierte. Tatsächlich belegen die Quellen über Veränderungen in den Beziehungen zwischen Eigentümern und Bauern (es gab übrigens keine Sklavenaufstände mehr) die Schwäche des Typus der catonischen Villa. Das wohlbekannte Beispiel der toskanischen Villa von Plinius dem Jüngeren [Rosafio 108] darf nicht allzu schnell verallgemeinert werden, es ist aber dennoch erhellend. Plinius kaufte günstig eine Domäne, die der Vorbesitzer rasch zum Bankrott geführt hatte, indem er Gerät und Sklaven säumiger Pächter konfisziert hatte. Um dieses Gerät zu ersetzen, war Plinius zur Investition gezwungen. Bald kam er zu einem Verwaltungssystem, das mit einer Gewinnbeteiligung der Bauern arbeitete, die er durch seine vertrauenswürdigeren Sklaven überwachen ließ. Die Ernteteilungspacht, die Plinius verwendete, unterschied sich vom System der festen Pacht nicht allein dadurch, daß die Pacht variabel war, sondern auch dadurch, daß der Bauer, der sich kein Bargeld mehr besorgen mußte, seine Produktion diversifizieren konnte (die dann insgesamt durch den Eigentümer verkauft wurde: Plinius verkaufte seine Ernten vor Ort), was zu größerer Stabilität führte. Man hat mehrfach betont, daß der freie (und servile) Kolonat wahrscheinlich älter ist und einen größeren Umfang hatte, als es auf den ersten Blick nach unseren Quellen aussehen würde [Hor. Sat. 2. 7. 118; Plin. epist. 1. 14. 1–3], die sich nicht sonderlich für diese gleichermaßen freien und gebundenen Individuen interessierten [Capogrossi Colognesi, in: 4, 1, S. 325–365; Vera, in: 6, S. 239–248; Brunt 66, S. 103]. Es sei noch einmal daran erinnert, daß die Krise nicht nur den Ackerbau betraf. Bestimmte Produktionszweige haben sie noch stärker zu spüren bekommen (z. B. die aretinische Keramik) [Carandini, in: 3]. Wahrscheinlich amortisierten sich große spekulative Investitionen, die leicht möglich waren, solange reiche Kriegsbeute die Zinsen drückte (4% im Jahr 29 statt dem offiziellen Satz von 12% [Suet. Aug. 41. 1; Cass. Dio 51. 21. 5]), nicht mehr so leicht, als die Zinssätze stark anstiegen, wie es unter Tiberius geschah [Bellen 73]. Es geht bei der „Krise“ der italischen Landwirtschaft also weniger um die Form der Bewirtschaftung als vielmehr um eine große Veränderung bei den Formen der Geldgewinnung in der Kaiserzeit – der Zustrom von Beutekapital trocknet aus – und die Verlagerung der Produktionszonen hin zu den gro-